



Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

**Schweizer Armee**

Reglement 51.007.04 d

## **Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz**

(RVE)

Gültig ab 01.05.2019

SAP 2115.5590







Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.007.04 d

## **Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz**

(RVE)

Gültig ab 01.05.2019

## Verteiler

### Persönliche Exemplare

- Offiziersschüler in der Offiziersschule
- Eingeteilte Offiziere
- Eingeteilte höhere Unteroffiziere
- Berufsoffiziere
- Berufsunteroffiziere

### Unpersönliche Exemplare

- Bundesämter des VBS, exkl Gruppe V
- OA (2)
- A Stab (2)
- Kdo Op (3, 1 LW)
- Kdo Ausb (2)
- LBA (2)
- FUB (2)
- Büro Div/Br/LVb/Komp Zen (je 2)
- In der Kerngruppe Sicherheit vertretene Departemente [EDA, EJPD] (je 2)

## **Inkraftsetzung**

### **Reglement 51.007.04 d**

### **Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz**

vom 02.04.2019<sup>1</sup>

erlassen gestützt auf Ziffer 21, Absatz 1, des Dienstreglements der Armee (DRA) vom 22.06.1994<sup>2</sup>.

Dieses Reglement tritt auf den 01.05.2019 in Kraft.

Auf den Termin des Inkrafttretens werden aufgehoben:

Reglement 51.007.04 d «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz», gültig ab 01.07.2005.

Die Direktunterstellten heben alle diesem Reglement widersprechenden Anordnungen auf.

### **Chef der Armee**

---

<sup>1</sup>Unterzeichnungsdatum

<sup>2</sup>SR 510.107.0

## Bemerkungen

Das nachfolgende Reglement richtet sich an alle höheren Unteroffiziere und Offiziere der Schweizer Armee. Es will den Kadern der Armee aufzeigen, in welchem rechtlichen Rahmen sich die Armee bei den verschiedenen Einsatzarten bewegt und welche Rechte und Pflichten sich für Truppe und Kader in den jeweiligen Einsätzen daraus ergeben.

Im **ersten Teil** wird die **Bedeutung der Rechtsordnung für die Armee** dargelegt. Es wird einleitend erläutert, in welchem rechtlichen Kontext die Aufgaben der Armee (Kriegsverhinderung, Beitrag zur Erhaltung des Friedens, Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung, Unterstützung ziviler Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen, weitere Aufgaben nach Gesetz) erfüllt werden.

Der **zweite Teil** ist den **Menschen- und Grundrechten** gewidmet. Diese zum Teil unverzichtbaren Rechte müssen von den Angehörigen der Armee bei jeder Einsatzart respektiert werden. Insbesondere werden Möglichkeiten und Grenzen der Einschränkung der Grundrechte der Bewohner unseres Landes durch die Armee bei der Anwendung von polizeilichen Befugnissen erläutert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Zwangsmitteln und der Schusswaffe werden speziell dargelegt.

Der **dritte Teil** behandelt ausführlich die rechtlichen Grundlagen für das Verhalten der Truppe im **Assistenzdienst**, im **Ordnungsdienst** und im **Friedensförderungsdienst**. Ein besonderes Augenmerk wird dabei immer der Aufteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Militär und zivilen Behörden einerseits und dem Einsatz von Zwangsmitteln andererseits geschenkt.

Der **vierte Teil** ist dem **Kriegsvölkerrecht** gewidmet. Er beschreibt die geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, welche im Falle eines bewaffneten Konfliktes einzuhalten sind und enthält zudem verbindliche Anleitungen zur Umsetzung. Anhand von Beispielen werden klassische Situationen des Einsatzes beschrieben und das richtige Verhalten erläutert. Der Umgang mit Kriegsgefangenen und Internierten im rückwärtigen Raum ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: [www.loac.ch](http://www.loac.ch).

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zur Stellung der Armee in der Schweizer Rechtsordnung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Menschen- und Grundrechte in der Armee</b>	<b>3</b>
2.1	Menschenrechte	3
2.2	Grundrechte und Freiheitsrechte	3
2.3	Geltungsbereich der Menschen- und Grundrechte	4
2.4	Wichtigste Bestimmungen für Angehörige der Armee	4
2.5	Einschränkung der Grundrechte	5
2.6	Menschen- und Grundrechte im Einsatz	7
2.6.1	Allgemeines	7
2.6.2	Militärische Polizeiorgane	7
2.6.3	Polizeiliche Zwangsmassnahmen	8
2.6.4	Verhältnismässigkeit von polizeilichen Zwangsmassnahmen	9
2.6.5	Grundregeln für die vorläufige Festnahme von Personen	10
2.6.6	Grundregeln für die Anwendung von körperlichem Zwang und den Einsatz von Waffen	11
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Assistenz-, Ordnungs- und Friedensförderungsdienst</b>	<b>14</b>
3.1	Einsatzformen des Assistenzdienstes	14
3.1.1	Allgemeines	14
3.1.2	Grenzpolizeidienst der Truppe	15
3.1.3	Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	16
3.1.4	Militärische Katastrophenhilfe	17
3.1.4.1	Im Inland	17
3.1.4.2	Im Ausland	19
3.2	Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst	19
3.3	Truppeneinsatz im Friedensförderungsdienst	21
<b>4</b>	<b>Völkerrechtliche Grundlagen in bewaffneten Konflikten</b>	<b>23</b>
4.1	Einleitung	23
4.1.1	Sinn und Zweck des KVR	23
4.1.2	Die Quellen des KVR	24
4.1.3	Das Verhältnis des KVR zum übrigen Schweizer Recht	25
4.2	Prinzipien des KVR	26
4.2.1	Unterscheidungsprinzip	26
4.2.2	Vorsichtsprinzip	27
4.2.2.1	Aktive Vorsichtsmassnahmen	27
4.2.2.2	Passive Vorsichtsmassnahmen	28
4.2.3	Verhältnismässigkeitsprinzip	28
4.3	Personen und ihr Schutz	29

4.3.1	Personen, die bekämpft werden dürfen .....	29
4.3.1.1	Kombattanten .....	29
4.3.1.2	Zivilpersonen und Organisationen, die unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen .....	31
4.3.2	Vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten geschützte Personen	32
4.3.2.1	«Hors de combat» .....	32
4.3.2.2	Sanitäts- und Seelsorgepersonal .....	32
4.3.2.3	Zivilpersonen im Allgemeinen .....	33
4.3.2.4	Ziviles Gefolge von Streitkräften .....	33
4.3.2.5	Zivilschutz .....	34
4.3.2.6	Politische Parteien und andere politische Akteure .....	34
4.3.2.7	Kriminalität .....	34
4.4	Objekte und ihr Schutz .....	35
4.4.1	Objekte, die bekämpft werden dürfen .....	35
4.4.2	Geschützte Objekte .....	36
4.4.2.1	Zivile Objekte .....	37
4.4.2.2	Kulturgüter .....	37
4.4.2.3	Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten ..	40
4.4.2.4	Sanitätseinrichtungen .....	41
4.4.2.5	Natürliche Umwelt .....	42
4.4.2.6	Unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen .....	42
4.5	«Targeting» .....	42
4.5.1	Militärische Ziele .....	43
4.5.2	Kollateralschaden und Vorsichtsmassnahmen .....	44
4.5.3	Offensichtliches Missverhältnis zwischen militärischem Vorteil und Kollateralschaden .....	45
4.5.4	Beispiele .....	47
4.6	Waffen und Munition .....	50
4.6.1	Allgemeine Regeln .....	50
4.6.2	Verbote von bestimmten Mitteln und Wirkungsweisen .....	51
4.7	Kampfmethoden .....	52
4.7.1	Erlaubte Kriegslist und verbotene Heimütcke .....	52
4.7.2	Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die Umwelt .....	53
4.7.3	Pardon .....	54
4.8	Verwundete, Kranke und Gefangene .....	54
4.8.1	Verwundete und Kranke .....	54
4.8.2	Gefangene .....	54
4.8.2.1	Der Umgang mit Gefangenen durch die gefangennehmende Truppe .....	55
4.8.2.2	Der Umgang mit Gefangenen in Lagern für Militärinternierte und Kriegsgefangene .....	56

4.9	Ahndung von Verletzungen des KVR .....	56
4.9.1	Delikte .....	57
4.9.2	Persönliche Verantwortlichkeit .....	57
4.9.3	Verantwortlichkeit des Vorgesetzten .....	58
4.10	KVR-Ausbildung .....	58

## Anhangsverzeichnis

### **Anhang 1**

Schutzzeichen .....	59
---------------------	----

### **Anhang 2**

Abkürzungsverzeichnis .....	60
-----------------------------	----

### **Anhang 3**

Sachregister .....	62
--------------------	----

Das vorliegende Reglement berücksichtigt insbesondere folgende Rechtsgrundlagen und Reglemente:

**Völkerrecht:**

*Allgemeines*

- Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (UN Charta) (SR 0.120);
- Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (SR 0.312.1);
- Übereinkommen vom 19. Juni 1995 über die Rechtsstellung ihrer Truppen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den andern an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) (mit Anhang) (SR 0.510.1);
- Zusatzprotokoll vom 19. Juni 1995 zum Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den andern an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Zusatzprotokoll zum PfP-Truppenstatut) (SR 0.510.11).

*Menschenrechte*

- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (SR 0.101), insbesondere Art 2 ff;
- Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (SR 0.101.06);
- Protokoll Nr. 7 vom 22. November 1984 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101.07);
- Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (SR 0.101.093);
- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) (SR 0.103.1);
- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) (SR 0.103.2);

*Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und Methoden der Kriegsführung*

- Internationale Übereinkunft vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (mit Reglement) (SR 0.515.111);
- (Haager) Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (LKA) (mit Ordnung) (SR 0.515.112);
- Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (SR 0.515.21);

- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (GA I) (mit Anhängen) (SR 0.518.12);
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (GA II) (mit Anhang) (SR 0.518.23);
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GA III) (mit Anhängen) (SR 0.518.42);
- Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (GA IV) (mit Anhängen) (SR 0.518.51);
- Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (mit Anhängen) (Protokoll I) (mit Anhängen) (SR 0.518.521);
- Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (SR 0.518.522);
- Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (SR 0.518.523).

#### *Waffenrecht*

- Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (SR 0.515.03);
- Übereinkommen vom 10. Dezember 1976 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (mit Anhang und Absprachen) (SR 0.515.06);
- Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (0.515.07);
- Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) (CWÜ) (mit Anhängen) (SR 0.515.08);
- Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (mit Prot. I–IV) (SR 0.515.091);
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (SR 0.515.091.2);

- Änderung vom 21. Dezember 2001 von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (SR 0.515.091.3);
- Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kriegsmunitions-rückstände zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Protokoll V) (mit Anhang) (SR 0.515.091.4);
- Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung (SR 0.515.092);
- Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (SR 0.515.093);
- Erklärung vom 29. Juli 1899 betreffend den Gebrauch von Kugeln, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder abplatten (SR 0.515.103).

#### **Kulturgüterschutz**

- Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3);
- Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1954 des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.31);
- Haager Protokoll vom 14. Mai 1954 über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.32);
- Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33).

#### **Landesrecht:**

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) (SR 101), insbesondere Art 7 ff und Art 57 ff;
- Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927 (SR 321.0), insbesondere Art 2 ff, 9, 18, 56, 108 ff, 138 ff, 180 ff;
- Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG) (SR 351.6);
- Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) (SR 364);
- Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) (SR 510.10), insbesondere Art 1, 28, 32 Abs 3, 65 ff, 92 ff, 150 Abs 2 und 150a;
- Verordnung vom 12. November 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV) (SR 364.3);

- Verordnung vom 2. Dezember 2005 über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (PVFMH) (SR 172.220.111.9);
- Verordnung des VBS vom 30. November 2017 über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (PVFMH-VBS) (SR 172.220.111.91);
- Dienstreglement der Armee vom 22. Juni 1994 (DRA) (SR 510.107.0) (Regl 51.002);
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA) (SR 510.32);
- Verordnung vom 14. April 1999 über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen (SR 512.26);
- Verordnung vom 21. November 2018 über die Militärische Sicherheit (VMS) (SR 513.61);
- Verordnung vom 3. September 1997 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst (VOD) (SR 513.71);
- Verordnung vom 3. September 1997 über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst (VGD) (SR 513.72);
- Verordnung vom 3. September 1997 über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen (VSPS) (SR 513.73);
- Verordnung vom 21. August 2013 über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM) (SR 513.74);
- Verordnung vom 21. November 2018 über die militärische Katastrophenhilfe im Inland (VmKI) (SR 513.75);
- Verordnung vom 23. März 2005 über die Wahrung der Lufthoheit (VWL) (SR 748.111.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die Katastrophenhilfe im Ausland (VKA) (SR 974.03).

**Militärische Reglemente:**

- Operative Führung 17 (OF 17) (Regl 50.020);
- Taktische Führung 17 (TF 17) (Regl 50.030);
- Begriffe Führungsreglemente der Armee 17 (Regl 50.041);
- Dienstreglement der Armee vom 22. Juni 1994 (DRA) (SR 510.107.0) (Regl 51.002);
- Einsatzregeln der Armee (ROE Regl) (Regl 51.011);
- Reglement Wachtdienst aller Truppen (WAT) (Regl 51.301).

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Erweiterung der Handlungsfreiheit der Armee im bewaffneten Konflikt .....	25
Abbildung 2:	Prinzipien des KVR .....	26
Abbildung 3:	Offensichtliches Missverhältnis zwischen militärischem Nutzen und Kollateralschaden .....	29
Abbildung 4:	Übersicht Personen und ihr Schutz .....	30
Abbildung 5:	Schutzzeichen für Sanitäts- und Seelsorgepersonal .....	32
Abbildung 6:	Schutzzeichen für Zivilschutzorganisationen .....	34
Abbildung 7:	Übersicht Objekte und ihr Schutz .....	35
Abbildung 8:	Tabelle Kulturgüterschutz .....	39
Abbildung 9:	Schutzzeichen für Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten ..	40
Abbildung 10:	Schutzzeichen der Sanitätszonen .....	41
Abbildung 11:	Die rechtliche Beurteilung im Rahmen des Targetings (Schema). .....	46
Abbildung 12:	Kriegslist (Panzerattrappe) und Heimtücke .....	52
Abbildung 13:	Kennzeichnung von Kriegsgefangenenlagern («Prisonniers de Guerre»/«Prisoners of War») .....	56
Abbildung 14:	Kennzeichnung von Internierungslagern («Internment Camp») .....	56

# 1 Zur Stellung der Armee in der Schweizer Rechtsordnung

- 1 **Die Armee erfüllt ihre verfassungsmässigen Aufgaben im Rahmen des gelgenden Landes- und Völkerrechts.** Sie unterliegt dem Primat der Politik sowie der Kontrolle von Parlament und Volk.
- 2 **Die Armee und deren Angehörige handeln nie im rechtsfreien Raum.** Für jede Einsatzart gelten spezielle rechtliche Regelungen, welche die Rechte und Pflichten der Vorgesetzten und der Unterstellten sowie den Umgang mit anderen Personen normieren. Die nachfolgenden Teile dieses Reglements erklären die einzelnen Grundlagen detailliert.
- 3 **Alle Angehörigen der Armee (AdA) sind für ihre Handlungen oder Unterlassungen grundsätzlich persönlich verantwortlich.** Gesetzmässigkeit und dienstliche Notwendigkeit bestimmen Umfang und Grenzen der Gehorsamspflicht.
- 4 **Die Einhaltung und Durchsetzung der rechtlichen Regeln in allen Armeeaufgaben ist sowohl Führungsaufgabe als auch Bestandteil der Disziplin.**
- 5 **Vorgesetzte dürfen nur Befehle erteilen, die rechtskonform ausgeführt werden können.** Neben der persönlichen Strafbarkeit der Täter besteht auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorgesetzten (siehe Zif 313).
- 6 **Unterstellte führen einen Befehl nicht aus, wenn sie erkennen, dass dieser ein Verhalten verlangt, das nach Landes- oder Völkerrecht strafbar ist.** Im Zweifelsfall verlangen sie vom Vorgesetzten zusätzliche Informationen (vgl Zif 311).
- 7 **Verantwortliches und rechtmässiges Handeln setzt die Kenntnis der gelgenden Regeln voraus. Unkenntnis des Rechts schützt nicht vor Strafe.** Vorgesetzte sind deshalb für eine ausreichende und praxisnahe Ausbildung ihrer Unterstellten verantwortlich.
- 8 **Die verfassungsmässigen Aufgaben der Armee** (Kriegsverhinderung, Leistung von Beiträgen zur Erhaltung des Friedens, Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung, Unterstützung ziviler Behörden) werden jeweils unter verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. Alle AdA müssen die für ihren jeweiligen Auftrag geltenden Regeln kennen und anwenden können. Dies gilt speziell für die Zuständigkeit und die Rechtmässigkeit bei der Anwendung von polizeilichem Zwang und militärischer Gewalt.
- 9 **Die Kenntnis des Kriegsvölkerrechts** gehört zur Grundbereitschaft der Armee und ist somit für alle AdA unerlässlich.

- 10 Muss die Schweiz und ihre Bevölkerung verteidigt werden oder müssen die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit unterstützt werden oder um solche Einsätze bei steigender Bedrohung vorzubereiten, kann die Bundesversammlung den **Aktivdienst** anordnen.
- 11 Liegt ein **bewaffneter Konflikt** vor, sind die Regeln des Kriegsvölkerrechts anwendbar (vgl dazu 4. Teil, Zif 149 ff).
- 12 Sowohl im **Assistenzdienst** als auch im **Aktivdienst** im Rahmen des **Ordnungsdienstes** kommen grundsätzlich die Bestimmungen des **allgemeinen Polizeirechts** zur Anwendung (vgl dazu 3. Teil, Zif 43 ff). Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Grund- und Menschenrechten. Dies bedeutet, dass die Truppe nur zur Gefahrenabwehr, zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Beseitigung von Störern eingesetzt werden darf. Polizeiliches Handeln richtet sich nur gegen diejenigen Personen, welche unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich sind, welches zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt. Zur Beseitigung der Störung müssen Organe mit polizeilichen Befugnissen diejenige Massnahme treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die Verhinderung oder Beseitigung der Störung steht somit im Vordergrund.
- 13 Beim Einsatz der Truppe im Rahmen der Armeeaufgabe **Verteidigung** steht die Gewaltanwendung gegen gegnerische Truppen und Einrichtungen zur Auftragserfüllung im Vordergrund. Diese Gewaltanwendung wird durch das Landes- und Völkerrecht, insbesondere das Kriegsvölkerrecht, geregelt (vgl dazu 4. Teil, Zif 149 ff).
- 14 Einsätze im Rahmen des militärischen **Friedensförderungsdienstes** bedürfen eines UNO- oder OSZE-Mandates. Sie müssen den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entsprechen. Das Schweizerische Militärgesetz verbietet die Teilnahme von schweizerischen Truppen an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung. Der Friedensförderungsdienst wird von schweizerischen Personen oder Truppen geleistet, die dafür eigens ausgebildet worden sind. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Einsatz für Friedensförderung ist freiwillig (vgl dazu Art 66 f MG).
- 15 Bei **Einsätzen im Ausland** kommen spezifische Staatsverträge zur Anwendung, welche u a die Rechtsstellung (Status) der eingesetzten AdA regeln. Darunter fallen insbesondere Bestimmungen über die Formalitäten der Ein- und Ausreise von Personen, Transportmitteln, Material und Waffen, über die Gerichtsbarkeit, die Haftung bei Schäden sowie Steuern und Zölle.

## 2 Menschen- und Grundrechte in der Armee

### 2.1 Menschenrechte

- 16 Menschenrechte stehen **allen Menschen von Natur aus** zu, d h unabhängig von der jeweiligen geschriebenen nationalen Rechtsordnung. Sie gelten somit für alle Menschen auf der ganzen Welt in gleicher Weise.
- 17 Die Menschenrechte werden heute völkerrechtlich durch die Europäische Menschenrechtskonvention (**EMRK**) und ihre Protokolle sowie die zwei **UNO-Pakte** über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und über die bürgerlichen und politischen Rechte gewährleistet.
- 18 Dies sind u a folgende Rechte und Freiheiten:
  - Die Achtung der Menschenwürde;
  - das Recht auf Leben;
  - das Recht auf persönliche Freiheit;
  - die Freiheit der Meinungsäußerung;
  - die Glaubens- und Gewissensfreiheit;
  - das Recht auf ein faires Verfahren.
- 19 Die Menschenrechte bilden einen **integralen Bestandteil unserer Rechtsordnung**. Die Respektierung der Menschenrechte umfasst vor allem die Achtung der Würde eines jeden und das Verbot jeglicher Diskriminierung. Menschenrechtsverletzungen, die vom Staat und seinen Vertretern, z B von Angehörigen der Polizei oder der Armee, begangen werden, sind Verstöße gegen die Rechtsordnung und können haftpflichtrechtliche und strafrechtliche Folgen haben.

### 2.2 Grundrechte und Freiheitsrechte

- 20 Als **Grundrechte** werden diejenigen Rechte bezeichnet, welche durch die Bundesverfassung garantiert werden (deshalb wird auch häufig von verfassungsmässigen Rechten gesprochen). Es handelt sich dabei vor allem um die Freiheits-, Gleichheits- und Verfahrensrechte sowie soziale, wirtschaftliche und politische Rechte.
- 21 Die **Freiheitsrechte** bilden einen Teil der Grundrechte. Es handelt sich dabei um diejenigen Rechte unserer Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche den Einzelnen gegenüber staatlichen Ein- und Übergriffen schützen.

## 2.3 Geltungsbereich der Menschen- und Grundrechte

- 22 Die Grund- und Freiheitsrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen, somit auch bei **Einsätzen der Armee**. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist stets an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- 23 **Alle AdA respektieren die Menschen- und Grundrechte jederzeit und überall**. Sie achten sowohl die Rechte ihrer Unterstellten wie auch jene von anderen Menschen, die von den Tätigkeiten der Armee betroffen sind.
- 24 Dies gilt namentlich für:
1. die Menschenwürde;
  2. das Diskriminierungsverbot;
  3. den Schutz vor Willkür;
  4. das Recht auf Leben und die persönliche Freiheit;
  5. die Glaubens- und Gewissensfreiheit;
  6. das Recht auf freie Meinungsäußerung;
  7. die Ausübung politischer Rechte.

## 2.4 Wichtigste Bestimmungen für Angehörige der Armee

- 25 Während AdA stets die Grundrechte anderer zu achten haben, geniessen sie als Menschen und Schweizer Staatsangehörige auch ihrerseits Grund- und Menschenrechte. Da die AdA aber in einem **besonderen Verhältnis zum Staat** stehen (das *Sonderstatusverhältnis*), können diese Rechte eingeschränkt werden, soweit es der jeweilige Einsatz erfordert.
- 26 Die **bürgerlichen und politischen Rechte** erlauben den AdA auch während ihres Militärdienstes, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich für Wahlen nominieren zu lassen. Die Meinungsäußerungsfreiheit gilt grundsätzlich auch im Militärdienst. Jedoch sind situations- und aufgabenbezogene Einschränkungen der bürgerlichen und politischen Rechte der AdA möglich; so ist es beispielsweise verboten, während des Militärdienstes jegliche politische Propaganda zu betreiben.
- 27 Die **Grundrechte**, die alle Bürger vor ungerechtfertigten oder übermässigen staatlichen Eingriffen schützen, sind für AdA von zentraler Bedeutung. Einerseits wird jeder AdA durch diese Rechte während seines Militärdienstes vor ungerechter und schikanöser Behandlung geschützt. Andererseits ist jeder AdA selbst bei der Ausübung seines Auftrages an die Freiheitsrechte gebunden. Mit anderen Worten ausgedrückt, werden Handlungen der AdA daraufhin geprüft, ob diese die Freiheitsrechte anderer Menschen verletzen.

Müssen Zwangsmittel, insbesondere die Schusswaffe, eingesetzt werden, ist im Anschluss daran das Verhalten zwingend auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dabei wird insbesondere geklärt, ob der Einsatz der Zwangsmittel verhältnismässig war (vgl Zif 49). Im Rahmen der Landesverteidigung können die Grundrechte von den zuständigen Bundesbehörden weitergehend eingeschränkt werden. Im Vordergrund steht in solchen Fällen die Einhaltung des Kriegsvölkerrechts.

- 28 Die **Grund- und Freiheitsrechte** der AdA erfahren im Militärdienst regelmässig gewisse **Einschränkungen**. Diese dürfen jedoch nur so weit gehen, wie die Erfüllung des Auftrages es erfordert (vgl Zif 39).
- 29 Die **wirtschaftlichen und sozialen Rechte** erfordern aktives Handeln des Staates, um die fortschreitende Verwirklichung dieser Rechte zu sichern. Zu dieser Gruppe von Rechten gehört u a das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art 12 BV). Die Voraussetzungen zur Verwirklichung dieser Rechte werden außerhalb des Militärdienstes von den zivilen Behörden geschaffen. Während des Militärdienstes steht den AdA insbesondere bei persönlichen oder finanziellen Problemen der Sozialdienst der Armee zur Verfügung.
- 30 In **besetzten Gebieten** hält das Kriegsvölkerrecht die Besatzer an, die wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerung zu gewährleisten. Besatzungstruppen tragen demnach insbesondere die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Versorgung der Bevölkerung der besetzten Gebiete.

## 2.5 Einschränkung der Grundrechte

- 31 Grundrechte können eingeschränkt werden, wenn gleichzeitig die nachfolgenden **vier Voraussetzungen** erfüllt sind:
  - Die Einschränkung muss
  - 1. sich auf eine **gesetzliche Grundlage** stützen können;
  - 2. durch ein **öffentliches Interesse** oder **Grundrechte Dritter** gerechtfertigt sein;
  - 3. **verhältnismässig** sein und
  - 4. darf den **Kerngehalt** des Grundrechtes nicht antasten.
- 32 Dieser **Kerngehalt** umschreibt den absoluten Schutzgehalt, den niemand und unter keinen Umständen einschränken darf, wie z B:
  - 1. das **Verbot der Todesstrafe** und das **Verbot der Sklaverei**;
  - 2. das **Verbot der Folter**, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung;

3. das **Non-Refoulement-Prinzip**, welches besagt, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.
- 33 Bei der **Konkretisierung des Kerngehaltes** der Grundrechte ist auf Art 7 der Bundesverfassung zurückzugreifen, welcher lautet: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen». Die Menschenwürde ist somit Anknüpfungspunkt und Auslegungsmittel bei der Beantwortung der Frage, wann eine Einschränkung der Grundrechte den Kerngehalt verletzt und somit verboten ist.
- 34 Das **Recht auf Leben** umfasst u a den Schutz gegen vorsätzliche Angriffe auf Leib und Leben. Der Kerngehalt wird jedoch nicht verletzt, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:
  1. **rechtmässige Kriegshandlungen**, welche zum Tod eines Menschen führen (siehe dazu 4. Teil);
  2. **Im Rahmen der Polizeibefugnisse der Truppe**, zur Erfüllung eines Schutz- oder Bewachungsauftrages, soweit es die zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigen und soweit es die im Einzelfall geltenden Befehle der Vorgesetzten bestimmen, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften.
  3. **Notwehr**, inklusive Notwehrhilfe: um einen gefährlichen, rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben eines AdA oder Dritten abzuwehren. Der Eingriff in das Leben des Angreifers ist nur zulässig, sofern der Angriff bereits begonnen hat oder unmittelbar droht und muss den Umständen angemessen sein. Wenn ein anderer AdA oder ein Dritter geschützt werden soll, wird auch von Notwehrhilfe gesprochen.
  4. **Notstand**, inklusive Notstandshilfe: um Leib und Leben eines AdA oder Dritten vor einer unmittelbar drohenden Gefahr (die nicht von der betroffenen Person ausgeht) zu schützen, kann es unter Umständen erforderlich sein, Personen zu gefährden. Das Leben von Drittpersonen darf aber nur gefährdet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann, wenn sie nicht selbst verschuldet ist und wenn der gefährdeten Person nicht zugemutet werden kann, ihre eigenen Rechte preiszugeben.
- 35 Wenn der Bestand unseres freiheitlichen Staats, die Unabhängigkeit des Landes oder aber das Überleben der Bevölkerung in Frage gestellt sind, kann die Bundesversammlung oder, wenn diese ausser Stande ist, der Bundesrat, die zur Abwehr der Gefahr notwendigen Massnahmen treffen, auch wenn diese in die demokratischen Rechte, in die Grund- und Freiheitsrechte oder aber in die Rechte der Kantone eingreifen. Man spricht dann von **Notrecht**. Dieses muss immer zeitlich begrenzt sein, nämlich höchstens so lange die

Notlage andauert. Auch im Notrecht ist staatliches Handeln somit an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden.

- 36 Grund- und Freiheitsrechte können im **Militärdienst** auf Grund des Auftrages der Armee **Einschränkungen** erfahren. Nie davon betroffen ist der Kerngehalt der Grundrechte. Dieser darf nicht angetastet werden.
- 37 Einschränkungen können notwendig werden, wenn es die **Erfüllung des Auftrages** erfordert oder wenn diese auf Grund des Zusammenlebens auf engstem Raum notwendig sind, um einen geordneten Dienstbetrieb zu gewährleisten oder die Gesundheit der AdA zu schützen. Die religiösen Bedürfnisse der AdA (z B Gebete, Besuch von Gottesdiensten, spezielle Ernährungsvorschriften) müssen respektiert werden, insofern es der Auftrag zulässt.

## 2.6 Menschen- und Grundrechte im Einsatz

### 2.6.1 Allgemeines

- 38 Die Menschen- und Grundrechte haben bei allen Einsatzarten Gültigkeit und kommen somit in allen **Situationen zur Anwendung**. Im Falle von bewaffneten Konflikten kann ihre Geltung bis zu einem bestimmten Grad eingeschränkt werden.
- 39 Das **Recht auf Leben** steht allen Menschen zu, somit grundsätzlich auch allen AdA im Einsatz. Der Auftrag kann jedoch erfordern, dass militärische Vorgesetzte ihre Unterstellten und Dritte grossen Gefahren – u a für das Leben – aussetzen (vgl Zif 12 und 77 Abs 1 DRA). Dies ist erlaubt, soweit es notwendig und verhältnismässig ist. Selbstverständlich müssen Massnahmen ergriffen werden (Ausbildung, Ausrüstung usw), welche diese Risiken gering halten. Insbesondere im militärischen Friedensförderungsdienst kann der Auftrag erfordern, auf das Eingreifen in Konflikte zwischen Dritten (im Rahmen der Notwehrhilfe, vgl Zif 34) zu verzichten. Dies muss zwingend in den Einsatzregeln (Rules of Engagement; ROE) geregelt werden (siehe «Einsatzregeln der Armee», Regl 51.011).

### 2.6.2 Militärische Polizeiorgane

- 40 Besondere Beachtung verdienen Einsätze, bei denen AdA **militärische Polizeiorgane** sind und **Polizeibefugnisse** ausüben. Als militärische Polizeiorgane sind die AdA befugt, ja z T sogar verpflichtet, bei der Ausführung ihres Auftrages die Menschen- und Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. Je nach Auftrag und Lage können auch massive Einschränkungen nötig und zulässig sein. Für den Luftpolizeidienst zur Wahrung der Lufthoheit bestehen besondere Vorschriften.

41 **Militärische Polizeiorgane** sind:

1. die Polizeiorgane der Truppe:
  - Wachen;
  - Truppendetachemente und Verbände mit polizeilichen Aufgaben;
2. die Angehörigen der Militärpolizei;
3. Zivilpersonen mit militärischen Polizeiaufgaben.

42 Nur die oben abschliessend aufgeführten Personen gelten als militärische Polizeiorgane, welche das Recht haben, nötigenfalls ihren Auftrag mittels Polizeibefugnissen, d. h. unter Anwendung **polizeilicher Zwangsmassnahmen**, durchzusetzen.

### 2.6.3 Polizeiliche Zwangsmassnahmen

43 Im **Ausbildungs-, Assistenz- und Aktivdienst** dürfen militärische Polizeiorgane polizeiliche Zwangsmassnahmen einsetzen, um

1. Gefahren für die Sicherheit der Armee abzuwehren;
2. Störungen der militärischen Ordnung zu beseitigen;
3. bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Armee oder ihre Angehörigen bis zum Eintreffen der zuständigen Strafverfolgungsorgane die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

44 Im **Assistenz- und Aktivdienst** dürfen die polizeilichen Zwangsmassnahmen auch zur **Erfüllung der jeweiligen Aufträge** der Armee, ihrer Verbände und Organe eingesetzt werden, soweit der Einsatzbefehl dies mittels Einsatzregeln (ROE) ausdrücklich vorsieht. Im **Friedensförderungsdienst** bestimmten Mandat und Staatsverträge (*Status of Forces Agreements* und/oder *Status of Mission Agreements* [SOFA/SOMA]), darauf beruhende Anordnungen und Befehle (Operationsplan [Op Plan] und ROE) sowie das Schweizer Recht Art und Umfang der Polizeibefugnisse der Truppe.

45 Polizeiliche Zwangsmassnahmen sind:

1. Wegweisung und Fernhaltung;
2. Anhaltung und Identitätsfeststellung;
3. Befragung;
4. Durchsuchung von Personen;
5. Kontrolle von Sachen;
6. Beschlagnahme;
7. vorläufige Festnahme;
8. Anwendung von körperlichem Zwang;
9. Waffengebrauch.

- 46 Nachfolgend werden die **einschneidendsten Eingriffe** in die persönliche Freiheit mittels polizeilicher Zwangsmassnahmen detailliert erläutert, nämlich die *vorläufige Festnahme*, die *Anwendung von körperlichem Zwang* und der *Waffengebrauch* (vgl dazu Zif 55 ff). Die Regeln für die anderen Zwangsmassnahmen sind insbesondere im Reglement Wachtdienst aller Truppen festgelegt (vgl dazu Regl 51.301 WAT, S 19 ff).
- 47 Die Anwendung von Zwangsmassnahmen zur Erfüllung des Auftrages ist nur dann rechtmässig, wenn sie **verhältnismässig** ist.
- 48 Leistet die Armee im Inland **Assistenzdienst oder Spontanhilfe** für zivile Polizeiorgane des Bundes, der Kantone oder für das Grenzwachtkorps, gelten bei der Erfüllung der Unterstützungsaufgabe anstelle der oben aufgeführten militärischen Vorschriften die Bestimmungen des Zwangsanwendungsge setzes sowie der dazugehörigen Zwangsanwendungsverordnung.

## 2.6.4 Verhältnismässigkeit von polizeilichen Zwangsmassnahmen

- 49 Die Vornahme von polizeilichen Zwangsmassnahmen führt zur Einschränkung von Grundrechten. Diese Einschränkungen müssen verhältnismässig sein. In diesem Zusammenhang (anders in bewaffneten Konflikten, vgl Zif 179 ff) ist eine Zwangsmassnahme **verhältnismässig**, wenn sie:
  1. zur Wahrung oder Herstellung des rechtmässigen Zustandes **geeignet** ist;
  2. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes **erforderlich** ist;
  3. nicht zu einem Nachteil führt, der in einem **Missverhältnis** zum ange strebten Ziel steht.
- 50 Da absolute und unverzichtbare Rechte auf dem Spiel stehen, müssen Einsätze, die unter Umständen die Anwendung physischer Gewalt bedingen, besonders **sorgfältig vorbereitet** werden.
- 51 **Art und Umfang** der Polizeibefugnisse sind daher in Gesetzen und Verordnungen sowie im Einsatzbefehl (mittels Einsatzregeln) genau definiert (vgl dazu 3. Teil).
- 52 **Einsatzregeln** (Rules of Engagement; ROE) bilden die für einen bestimmten Einsatz abgestimmten Normen. Sie legen in Bezug auf den konkreten Einsatz verbindlich die Voraussetzungen und Begrenzungen für den Einsatz von Gewalt und Zwangsmassnahmen im Einsatzraum fest.
- 53 Von den Einsatzregeln abzugrenzen sind die **Verhaltensregeln** (Rules of Behaviour; ROB). Diese enthalten Vorschriften zu Fragen der Ausrüstung, des Verhaltens und der Sicherheit des eingesetzten Personals.

- 54 Mit ausreichender materieller und personeller Vorbereitung sowie realistischer, Einsatzbezogener Ausbildung wird erreicht, dass sich die eingesetzten AdA auch in kritischen Situationen richtig verhalten. In der Regel werden allen AdA einsatzspezifische **Taschenkarten** (*Pocket Cards*) abgegeben, welche die Rechte und Pflichten sowie die Kompetenzen des Einzelnen gemäss Einsatz- und Verhaltensregeln klar festhalten.

## 2.6.5 Grundregeln für die vorläufige Festnahme von Personen

- 55 Das **Recht auf Freiheit** gehört zu den wichtigsten Grundrechten. Deshalb können Personen nur durch mit entsprechenden Polizeibefugnissen ausgestattete AdA vorläufig festgenommen werden, wenn:
1. sie die Sicherheit der Armee, ihrer Angehörigen, ihres Materials, ihrer oder von ihr bewachter Objekte oder von wichtigen Informationen gefährden oder die militärische Ordnung stören, sofern eine Wegweisung und Fernhaltung nicht genügt;
  2. sie eine Straftat gegen die Armee oder ihre Angehörigen begangen oder versucht haben oder von einem militärischen Polizeiorgan oder der Truppe unmittelbar verfolgt werden;
  3. sie sich oder andere ernsthaft gefährden;
  4. sie wegen ihres Zustandes oder Verhaltens in schwerwiegender Weise öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernsthaft stören;
  5. nach ihnen gefahndet wird.
- 56 Über jede Festnahme ist unverzüglich ein **Protokoll** aufzunehmen. Dieses enthält mindestens die Personalien der festgenommenen Personen und allfälliger Auskunftspersonen sowie Grund, Ort und Zeit der Massnahme. Das Protokoll ist von den festgenommenen Personen zu unterschreiben. Eine Verweigerung der Unterschrift ist im Protokoll zu vermerken.
- 57 Festgenommene Personen sind nach Aufnahme des Protokolles unverzüglich den zuständigen **Polizei- oder Untersuchungsorganen** zu übergeben. AdA können auch ihren vorgesetzten Truppenkommandanten übergeben werden.
- 58 Festgenommene Personen dürfen **gefesselt** werden, wenn sie Widerstand leisten oder wenn Gefahr besteht, dass sie fliehen, andere Personen angreifen oder sich selber verletzen.
- 59 Festnahmen, die diesen Kriterien nicht genügen, sind **rechtswidrig** und somit verboten.

60 Im **Umgang mit festgenommenen Personen** sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. jegliche Ausübung von Folter, unmenschlicher oder diskriminierender Behandlung ist verboten; entsprechende Vorfälle müssen dem Vorgesetzten unverzüglich gemeldet werden;
2. für Festgenommene gilt die Unschuldsvermutung bis zum Vorliegen eines gültigen Gerichtsurteils;
3. festgenommene Personen sind über die Gründe der Festnahme zu unterrichten;
4. wird die festgenommene Person nicht unmittelbar wieder freigelassen, muss diese umgehend Gelegenheit erhalten, Angehörige oder Dritte, wie z B einen Anwalt, zu benachrichtigen bzw benachrichtigen zu lassen. In keinem Fall darf die vorläufige Festnahme vom Zeitpunkt der Anhaltung gerechnet 24 Stunden überschreiten.

## 2.6.6 Grundregeln für die Anwendung von körperlichem Zwang und den Einsatz von Waffen

- 61 Der Einsatz von körperlichem Zwang oder Waffen muss immer unter Einhaltung der Grundsätze der **Notwendigkeit** und der **Verhältnismässigkeit** erfolgen. Ausserhalb der Armeeaufgabe Verteidigung ist körperlicher Zwang oder der Einsatz von Waffen (Feuerwaffen, Schlag- und Abwehrstöcke, Reizstoffe und Destabilisierungsgeräte) nur dann zulässig, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, um die polizeilichen Anordnungen durchzusetzen. Des Weiteren darf nur so viel Zwang oder Gewalt eingesetzt werden, wie unabdingbar ist, um den verfolgten Zweck durchzusetzen. Mit anderen Worten heisst dies, dass immer das mildeste mögliche Zwangsmittel eingesetzt werden muss, welches ausreicht, um den verfolgten Zweck zu erreichen.
- 62 **Körperlicher Zwang** darf nur angewendet werden, wenn er unmittelbar geboten ist und wenn weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen.
- 63 In Einsätzen, bei welchen die Truppe polizeiliche Befugnisse innehalt, muss der **Einsatz von Schusswaffen** eine ausserordentliche Massnahme bleiben und darf nur in Fällen erfolgen, bei denen kein milderes Zwangsmittel zur Verfügung steht und das zu schützende Gut den Einsatz der Schusswaffe rechtfertigt.
- 64 Waffen dürfen nur von Personen eingesetzt werden, die an der konkreten Waffe und Munitionsart (z B Munition mit kontrollierter Expansionswirkung) **ausgebildet** wurden.
- 65 Für die Wahrung der **Lufthoheit** bestehen besondere Vorschriften.

- 66 **Waffen sind nur als letztes Mittel einzusetzen. Jeder Waffengebrauch muss den Umständen angemessen sein.**
- 67 Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist in einer den Umständen angemessenen Weise von der **Schusswaffe** Gebrauch zu machen, wenn:
1. die militärischen Polizeiorgane mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;
  2. andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;
  3. dienstliche Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch ausgeführt werden können, insbesondere,
    - wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt werden, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versuchen;
    - wenn die militärischen Polizeiorgane auf Grund erhaltener Informationen oder auf Grund persönlicher Feststellungen annehmen dürfen oder müssen, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
    - zur Befreiung von Geiseln;
    - zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, welche der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden;
    - wenn die widerrechtliche Wegnahme von Material, das eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bilden kann, verhindert werden muss;
    - wenn eine militärische Anlage, die wichtig für die Auftragserfüllung der Armee oder wesentlicher Teile davon ist, unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird;
    - wenn eine schwere Verletzung des militärischen Geheimnisses verhindert werden muss.
- 68 Die **Befugnis zum Schusswaffengebrauch** kann auf einzelne der vorerwähnten Fälle beschränkt oder es kann deren Anwendungsbereich eingeschränkt oder präzisiert werden. Solche Anordnungen berücksichtigen, neben Lage und Auftrag, insbesondere den Ausbildungsstand der betroffenen Angehörigen der militärischen Polizeiorgane.

- 69 Je nach Einsatz kann der Bundesrat die **Befugnis zum Waffengebrauch erweitern**. Im Aktivdienst hat auch das VBS oder der General diese Befugnis. Jedenfalls muss der Waffeneinsatz in den Einsatzregeln (ROE) geregelt werden.

### Allgemeine Grundsätze zum Waffengebrauch

- 70 Jeder AdA ist für den Einsatz seiner Waffe **persönlich** verantwortlich.
- 71 Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher **Warnruf**, wenn nötig verstärkt durch ein deutliches Zeichen, vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.
- 72 Mit einem gezielten Schuss darf nur die **Angriffsunfähigkeit** beziehungsweise die Fluchtunfähigkeit angestrebt werden.
- 73 Bei unverhältnismässiger **Gefährdung unbeteiliger Dritter** ist auf den Schusswaffengebrauch zu verzichten.
- 74 Dem durch den Waffengebrauch Verletzten ist der nötige **Beistand** zu leisten.
- 75 **AdA**, die von der Waffe Gebrauch gemacht haben, sind zu betreuen.
- 76 In jedem Fall von Waffengebrauch ist dem Vorgesetzten unverzüglich **Meldung** zu erstatten.
- 77 Zur Spurensicherung und zur Fahndung nach geflüchteten Personen ist unverzüglich die **zivile Polizei oder die Militärpolizei beizuziehen**. Eingesetzte Waffen sind für die Untersuchung sicherzustellen.

### 3 Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Assistenz-, Ordnungs- und Friedensförderungsdienst

#### 3.1 Einsatzformen des Assistenzdienstes

##### 3.1.1 Allgemeines

- 78 Assistenzdienst kann sowohl im Inland als auch im **Ausland** geleistet werden. Zudem kann Assistenzdienst angeordnet werden, um die **Bereitschaft der Armee zu erhöhen**. Dafür können militärische Stäbe oder Truppen aufgeboten werden.
- 79 Als **Rechtsgrundlage** für den Assistenzdienst dient schweizerisches Recht, namentlich die einschlägigen Verordnungen über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst, zum Schutz von Personen und Sachen sowie über die militärische Katastrophenhilfe im In- und Ausland.
- 80 Auf Verlangen der zivilen Behörden können Truppen Assistenzdienst im **Inland** leisten,
1. bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist und die keinen Ordnungsdienst erfordern;
  2. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen;
  3. bei der Bewältigung von Aufgaben im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz und der koordinierten Dienste;
  4. bei der Bewältigung von Katastrophen, Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können;
  5. bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung.
- 81 Die Hilfe wird nur soweit geleistet, als die Aufgabe im **öffentlichen Interesse** liegt und die zivilen Behörden die Aufgabe in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nur mit einem unverhältnismässigen Einsatz von Mitteln erfüllen könnten.
- 82 Truppen können darüber hinaus für den Assistenzdienst im **Ausland** eingesetzt werden,
1. zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland, soweit schweizerische Interessen zu wahren sind;

2. zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen auf Ersuchen des betroffenen Staates oder einer internationalen Organisation.
- 83 Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig. Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im **grenznahen Raum** kann er obligatorisch erklärt werden.
- 84 Die zivile Behörde bestimmt den **Auftrag** für den Einsatz im Inland nach Rücksprache mit dem VBS.
- 85 Der Bundesrat oder das VBS legt die **Kommandostruktur** fest.
- 86 Der Truppenkommandant **führt** die Truppe im Einsatz.
- 87 Im Ausbildungsdienst kann die Truppe **Spontanhilfe** leisten (zum Begriff der Spontanhilfe vgl Zif 120).
- 88 Die AdA haben im Assistenzdienst grundsätzlich die gleichen **Rechte und Pflichten** wie im Ausbildungsdienst.
- 89 Der Bundesrat kann im Assistenzdienst das **Requisitionsrecht** (Art 74 und 80 MG) als anwendbar erklären.

### 3.1.2 Grenzpolizeidienst der Truppe

- 90 Die Truppe kann im Rahmen des Assistenzdienstes für folgende **grenzpolizeilichen** Aufgaben eingesetzt werden:
  1. zur Überwachung der Landesgrenze;
  2. zum Schutz von Grenzwachtbeamten und Polizisten an Grenzübergängen und im Gelände;
  3. für weitere Aufgaben vergleichbarer Art.
- 91 Die Truppe darf nur für Aufgaben eingesetzt werden, für die sie ausgebildet worden ist (**einsatzbezogene Ausbildung**) und für die sie über eine zweckmässige Ausrüstung verfügt.
- 92 **Rekrutenformationen dürfen nicht eingesetzt werden.** Zu solchen Einsätzen können somit nur Soldaten nach erfolgreich bestandener Allgemeiner Grundausbildung und Funktionsausbildung eingesetzt werden, nachdem diese eine dem Ausbildungsstand entsprechend dauernde **einsatzbezogene Ausbildung** erfolgreich absolviert haben.
- 93 Die Truppe hat **keine Entscheidbefugnis** im Bereich der Anwendung der zoll-, asyl- und fremdenpolizeilichen Gesetzgebung.
- 94 Die zivilen Behörden erteilen der zugewiesenen Truppe nach Rücksprache mit dem VBS schriftlich den **Auftrag**. Dieser regelt insbesondere:
  1. die Zuständigkeiten der beteiligten zivilen und militärischen Stellen;
  2. die Einzelheiten der Unterstellungsverhältnisse für den Einsatz;

3. die Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch im Rahmen der Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA) (vgl dazu vorne Zif 40 ff, namentlich Zif 61 ff und 69);
  4. den Dienstverkehr mit der zivilen Behörde.
- 95 Die zivile Behörde trägt die **Verantwortung für den Einsatz** der Truppe. Der Kommandant trägt die Verantwortung für die Führung der Truppe.
- 96 Der Kommandant plant den Einsatz **im Einvernehmen** mit dem Grenzwachtkorps beziehungsweise der Polizei.
- 97 In der Regel **führt** der militärische Vorgesetzte die Truppe im Einsatz. Abweichungen werden im Auftrag geregelt.
- 98 Die zivile Behörde **informiert** vor Beginn und während des Einsatzes die Bevölkerung über Aufgaben und Tätigkeiten der Truppe. Sie weist darauf hin, dass den Anordnungen der Truppe Folge zu leisten ist und welches die Folgen von Widerhandlungen sind.
- 99 **Stellung der AdA:** Der Kommandant kann insbesondere im Bereich der Geheimhaltung sowie in der Urlaubs- und Ausgangspraxis einsatzbezogene Einschränkungen anordnen. Weitere Einschränkungen können angeordnet werden, wenn es der Einsatz erfordert.

### **3.1.3 Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen**

- 100 Die Truppe kann im Rahmen des Assistenzdienstes zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen zur **Unterstützung der Polizei** eingesetzt werden, für folgende Aufgaben:
1. Objektschutz;
  2. Konferenzschutz;
  3. Personenschutz;
  4. Begleitschutz;
  5. weitere Aufgaben vergleichbarer Art.
- 101 Die Truppe darf nur für Aufgaben eingesetzt werden, für die sie **ausgebildet** worden ist (einsatzbezogene Ausbildung) und für die sie über eine zweckmäßige Ausrüstung verfügt.
- 102 **Rekrutenformationen dürfen nicht eingesetzt werden.** Zu solchen Einsätzen können somit nur Soldaten nach erfolgreich bestandener Allgemeiner Grundausbildung und Funktionsausbildung eingesetzt werden, nachdem diese eine dem Ausbildungsstand entsprechend dauernde **einsatzbezogene Ausbildung** erfolgreich absolviert haben.

- 103 Die zivilen Behörden erteilen der zugewiesenen Truppe nach Rücksprache mit dem VBS schriftlich den **Auftrag**. Dieser regelt insbesondere:
1. die Zuständigkeiten der beteiligten zivilen und militärischen Stellen;
  2. die Einzelheiten der Unterstellungsverhältnisse für den Einsatz;
  3. die Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch im Rahmen der VPA (vgl dazu vorne Zif 40 ff, namentlich Zif 61 ff und 69);
  4. den Dienstverkehr mit der zivilen Behörde.
- 104 Die zivile Behörde trägt die **Verantwortung für den Einsatz** der Truppe. Der Kommandant trägt die Verantwortung für die Führung der Truppe.
- 105 Der Kommandant plant den Einsatz **im Einvernehmen** mit der Polizei.
- 106 In der Regel **führt** der militärische Vorgesetzte die Truppe im Einsatz. Abweichungen werden im Auftrag geregelt.
- 107 Die zivile Behörde **informiert** vor Beginn und während des Einsatzes die Bevölkerung über Aufgaben und Tätigkeiten der Truppe. Sie weist darauf hin, dass den Anordnungen der Truppe Folge zu leisten ist und welches die Folgen von Widerhandlungen sind.
- 108 **Stellung der AdA:** Der Kommandant kann insbesondere im Bereich der Geheimhaltung und in der Urlaubs- sowie Ausgangspraxis einsatzbezogene Einschränkungen anordnen. Weitere Einschränkungen können angeordnet werden, wenn es der Einsatz erfordert.

### 3.1.4 Militärische Katastrophenhilfe

#### 3.1.4.1 Im Inland

- 109 Militärische Katastrophenhilfe kann im Rahmen des Assistenzdienstes geleistet werden bei einem Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die Mittel und Möglichkeiten der betroffenen Gemeinschaft **ausgeschöpft** sind. Sie erfolgt durch:
1. die Beratung der zivilen Behörden oder der von ihnen bezeichneten Stellen;
  2. die Zurverfügungstellung von Material und Einrichtungen;
  3. den Einsatz von Truppen, militärischem und zivilem Personal der Gruppe Verteidigung.
- 110 Ein **Truppeneinsatz** kommt namentlich in Frage für:
1. die Rettung und den Schutz von Menschen und Tieren sowie allenfalls von Gütern;

2. die Hilfeleistung an die Bevölkerung, die von der Umwelt abgeschnitten ist;
  3. die Eindämmung und Verhütung der Ausdehnung des Katastrophengebietes sowie von Folgeschäden;
  4. die Mithilfe bei der provisorischen Wiederherstellung der lebenswichtigen Infrastruktur;
  5. die Mithilfe bei Evakuierungen;
  6. die Verstärkung oder Ablösung bereits eingesetzter ziviler Mittel.
- 111 Die Truppe darf **ausserhalb der oben angeführten Einsätze** nicht für Aufräumungs- oder Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. Das VBS entscheidet über die Ausnahmen.
- 112 Einsätze der Truppe für die Katastrophenhilfe erfolgen nach dem Grundsatz der **Subsidiarität**. Sie werden soweit geleistet, als die zivilen Behörden ihre Aufgabe in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht selbst bewältigen können. Die Hilfe wird auf Gesuch hin geleistet.
- 113 Das **Gesuch** ist an das Kdo Op zu richten, welches dieses zum Entscheid dem VBS unterbreitet. In dringenden Fällen kann das Kdo Op die Katastrophenhilfe selbst anordnen, muss die Anordnungen aber raschmöglichst dem VBS zum Entscheid vorlegen. Während einem Landesverteidigungsdienst entscheidet der General über die Gesuche.
- 114 Das Kdo Op kann **Schulen und Lehrgänge** im Einvernehmen mit dem Kdo Ausb einsetzen.
- 115 Die zivilen Behörden bestimmen den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel im Einvernehmen mit dem Kdo Op, im Landesverteidigungsdienst mit dem General.
- 116 Die zivilen Behörden bestimmen den **Auftrag** für den Kommandanten im Einvernehmen mit dem Kdo Op, im Landesverteidigungsdienst mit dem General.
- 117 Die zivilen Behörden tragen die **Gesamtverantwortung**.
- 118 **Kommandoerhältnisse:** Das Kdo Op oder im Landesverteidigungsdienst der General bestimmen einen für die Ausführung des Auftrags zuständigen Kommandanten militärische Katastrophenhilfe. Das Kdo Op kann ihm Truppen und Mittel einsatzunterstellen oder zuweisen.
- 119 Der Kommandant militärische Katastrophenhilfe **führt** die Truppe im Einsatz.

### Spontanhilfe

- 120 Spontanhilfe ist keine Form des Assistenzdienstes. Sie kann zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen von *Truppen im Ausbildungsdienst* geleistet werden, soweit die Truppenkommandanten dies mit ihrem **Auftrag** vereinbaren können.
- 121 Die Spontanhilfe wird unbewaffnet geleistet. Der Truppenkommandant entscheidet selbstständig über die Hilfeleistung. Er **meldet** jede Spontanhilfe unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kdo Op.

#### 3.1.4.2 Im Ausland

- 122 **Militärische Katastrophenhilfe** kann im Rahmen des **Assistenzdienstes** auch im Ausland geleistet werden. Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen können auf Ersuchen einzelner Staaten oder internationaler Organisationen Truppen entsandt sowie Material und Versorgungsgüter der Armee zur Verfügung gestellt werden.
- 123 Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig und findet **grundsätzlich unbewaffnet** statt.
- 124 Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im **grenznahen Raum** kann der Assistenzdienst obligatorisch erklärt werden. Für AdA, welche Hilfe im grenznahen Raum leisten, gelten Staatsverträge, welche das Schweizer Recht für anwendbar erklären.

## 3.2 Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst

- 125 Die Truppe kann im Rahmen des **Aktivdienstes** zur Unterstützung der zivilen Behörden für den Ordnungsdienst eingesetzt werden, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.
- 126 **Für den Ordnungsdienst werden die Organe der Militärpolizei ausgebildet und eingesetzt. Im Hinblick auf eine konkrete, schwerwiegende Notlage können nur mit Zustimmung des Bundesrates weitere Truppen für den Ordnungsdienst ausgebildet werden.**
- 127 Die Kantone können **beantragen**, dass der Bund Truppen zum Ordnungsdienst aufbietet.
- 128 Der Ordnungsdienst wird von der Bundesversammlung **angeordnet**. Sind die Räte nicht versammelt, so kann der Bundesrat in dringlichen Fällen den Ordnungsdienst anordnen.

- 129 Im **Landesverteidigungsdienst** sorgt der Bund für die Wahrung der inneren Sicherheit, soweit dafür Truppen eingesetzt werden müssen. Der Bundesrat erteilt dem Oberbefehlshaber der Armee die erforderlichen Weisungen.
- 130 Die zivile Behörde bestimmt den **Auftrag** für den Einsatz nach Rücksprache mit dem VBS oder dem Oberbefehlshaber der Armee.
- 131 Die Truppe darf nur für Aufgaben eingesetzt werden, für die sie **ausgebildet** worden ist und für die sie über eine zweckmässige Ausrüstung verfügt.
- 132 **Rekrutenformationen dürfen für den Ordnungsdienst weder ausgebildet noch eingesetzt werden.** Zu solchen Einsätzen können somit nur Soldaten nach erfolgreich bestandener Allgemeiner Grundausbildung und Funktionsausbildung eingesetzt werden, nachdem diese eine dem Ausbildungsstand entsprechend dauernde einsatzbezogene Ausbildung erfolgreich absolviert haben.
- 133 Der Bundesrat, gegebenenfalls die kantonale Regierung, erlässt nach Rücksprache mit dem VBS oder dem Oberbefehlshaber der Armee schriftlich den **Auftrag** für den Einsatz. Dieser regelt insbesondere:
1. die Zuständigkeiten der beteiligten zivilen und militärischen Stellen;
  2. die Einzelheiten der Unterstellungsverhältnisse für den Einsatz;
  3. die Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch im Rahmen der VPA (vgl dazu vorne Zif 40 ff, namentlich Zif 61 ff und 69);
  4. den Dienstverkehr mit der zivilen Behörde.
- 134 Die zivile Behörde trägt die **Verantwortung für den Einsatz** der Truppe. Der Kommandant trägt die Verantwortung für die Führung der Truppe.
- 135 Der Kommandant plant den Einsatz **im Einvernehmen** mit der zuständigen zivilen Behörde.
- 136 In der Regel **führt** der militärische Vorgesetzte die Truppe im Einsatz. Abweichungen werden im Auftrag geregelt.
- 137 Die zivile Behörde **informiert** vor Beginn und während des Einsatzes die Bevölkerung über Aufgaben und Tätigkeiten der Truppe. Sie weist insbesondere darauf hin, dass den Anordnungen der Truppe Folge zu leisten ist, und welches die Folgen von Widerhandlungen sind.
- 138 **Einschränkungen der Grundrechte:** Sofern der Einsatz zwingend Massnahmen erfordert, welche verfassungsmässige Rechte einschränken, beantragt der Kommandant solche Massnahmen bei der zuständigen zivilen Behörde.
- 139 **Stellung der AdA:** Der Kommandant kann insbesondere im Bereich der Geheimhaltung und in der Urlaubs- sowie Ausgangspraxis einsatzbezogene

Einschränkungen anordnen. Weitere Einschränkungen können angeordnet werden, wenn es der Einsatz erfordert.

### 3.3 Truppeneinsatz im Friedensförderungsdienst

- 140 Der militärische **Friedensförderungsdienst** findet im internationalen Rahmen statt. Eine schweizerische Beteiligung muss sich auf ein Mandat der UNO oder OSZE stützen können. Der rechtliche Rahmen und die Frage des anwendbaren Rechts werden einerseits durch dieses Mandat selbst (z B eine *Sicherheitsratsresolution*), andererseits aber auch durch Staatsverträge (z B *Status of Forces Agreements* und/oder *Status of Mission Agreements* [SOFA/SOMA], *Participation Agreements* usw) zwischen den beteiligten Staaten und internationalen Organisationen geregelt.
- 141 Die Rechte und Pflichten der AdA sind in aufgabenspezifischen Weisungen festgehalten. Der Einsatz von Zwangsmitteln bis hin zum Gebrauch der Waffe ist in den **Einsatzregeln** (*Rules of Engagement*; ROE) zusätzlich geregelt, die von den einsatzverantwortlichen Stellen erlassen werden. Der Einsatz erfolgt immer unter der Beachtung der Grund- und Menschenrechte.
- 142 Die *Anmeldung* für die Teilnahme an einem Einsatz für Friedensförderung ist **freiwillig**.
- 143 Personen, auch nicht in der Armee eingeteilte, welche sich für einen Friedensförderungsdienst verpflichtet haben, **gelten für Ausbildung und Einsatz als AdA** mit entsprechenden Rechten und Pflichten.
- 144 Das **Dienstreglement** der Armee (DRA), allenfalls ergänzt durch besondere Bestimmungen, ist deshalb auf alle im militärischen Friedensförderungsdienst eingesetzten Personen anwendbar.
- 145 Die Schweiz kann sich an durch die UNO oder die OSZE mandatierten Friedensförderungsmisionen beteiligen, wenn diese den **Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik** entsprechen. Die Ausgestaltung dieser Grundsätze ist in erster Linie Sache des Bundesrats.
- 146 Der Bundesrat bestimmt bei jedem Einsatz über die **Bewaffnung**, die für den Schutz der durch die Schweiz eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.
- 147 Hingegen verbietet das Militärgesetz die Teilnahme an **Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung**. Es können deshalb keine Truppen in Missionen entsandt werden, in welchen die Gewaltanwendung ein zentrales Mittel zum Erreichen der strategischen Missionsziele darstellt.
- 148 Die **Gewaltanwendung ist für Schweizer Truppen** in friedensfördernden Einsätzen nur zur Notwehr und im Rahmen der Einsatzregeln (ROE) gestat-

tet und soweit die zuständige Schweizer Stelle kein Caveat geltend gemacht hat. Caveats sind einseitige Erklärungen (Vorbehalte), mit denen Staaten die Geltung von einzelnen Bestimmungen, beispielsweise von Einsatzregeln (ROE) oder eines Staatsvertrags, beschränken können.

## 4 Völkerrechtliche Grundlagen in bewaffneten Konflikten

### 4.1 Einleitung

- 149 Das Kriegsvölkerrecht (KVR) umfasst die Bestimmungen für **das Verhalten der Beteiligten in bewaffneten Konflikten** und wird auch Humanitäres Völkerrecht oder *ius in bello* (lateinisch für «Recht im Krieg») genannt. Es regelt sowohl bewaffnete Konflikte von Staaten untereinander (internationale bewaffnete Konflikte) als auch bewaffnete Konflikte mit oder zwischen nichtstaatlichen organisierten bewaffneten Gruppen (nichtinternationale bewaffnete Konflikte).
- 150 **Internationale und nichtinternationale** bewaffnete Konflikte sind grösstenteils in verschiedenen Rechtsquellen geregelt. Aus Gründen der Didaktik und der vermutlichen Politik im Falle eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts in der Schweiz wird in diesem Reglement auf diese Unterscheidung weitgehend verzichtet. Aus diesem Verzicht können keine Rückschlüsse auf die Rechtsauffassung der Schweiz gezogen werden.
- 151 In einem weiteren Verständnis bestimmt das KVR, unter welchen Voraussetzungen ein Staat **Gewalt gegen andere Staaten** anwenden darf (das *ius ad bellum*; lateinisch für «Recht zum Krieg»). Darauf wird in diesem Kapitel jedoch nicht eingegangen.
- 152 Das Beherrschen der Regeln des KVR gehört zur **Grundbereitschaft der Armee** (vgl Zif 315 ff). Sie müssen jederzeit befolgt werden. Sie gelten für alle Formen der Kriegsführung in allen Operationsräumen, namentlich auch im Cyber-Raum. Von den Regeln des KVR darf die Truppe selbst dann nicht abweichen, wenn sich der Gegner selbst nicht an sie hält.
- 153 Jeder AdA ist verpflichtet, Verstösse gegen das KVR zu verhindern und, wenn das nicht (mehr) möglich ist, seinem Vorgesetzten zu **melden**. Dieser hat angemessene Massnahmen zu ergreifen, um die Bestrafung sicherzustellen. Jeder AdA, der die Regeln des KVR missachtet, muss durch die Militärjustiz oder – in leichten Fällen – durch den zuständigen Vorgesetzten bestraft werden.

#### 4.1.1 Sinn und Zweck des KVR

- 154 Das **KVR** **bezieht sich** insbesondere:
1. während des bewaffneten Konfliktes unnötige Leiden zu ersparen; Menschliches Leid – Tod, Verwundung und Krankheit – ist für alle Beteiligten in bewaffneten Konflikten eine Realität. Sie dürfen und müssen

häufig in Kauf genommen werden, um den angestrebten Zustand zu erreichen. Unnötige Leiden sind dagegen solche, welche die Konfliktpartei ihren Zielen nicht näherbringen. Sie müssen deshalb absolut vermieden werden.

2. *Personen in der Hand der gegnerischen Partei absolute, unverzichtbare Rechte zu garantieren und zu sichern;*

Das Schicksal von Personen in der Hand der gegnerischen Partei – z B Kriegsgefangene – soll nicht von der Willkür dieser Partei abhängen. Solche Personen sind jederzeit menschlich zu behandeln und vor Repressionen zu schützen. Zudem dürfen sie nicht als Druckmittel zur Interessendurchsetzung dienen.

3. *unnötiger Verwüstung und Zerstörungen vorzubeugen;*

Neben menschlichem Leid ziehen bewaffnete Konflikte häufig Verwüstung und Zerstörung von Infrastruktur und Umwelt nach sich, die sich noch lange nach der Beilegung eines bewaffneten Konfliktes auswirken können. Es darf deshalb nur zerstört werden, was ein militärisches Ziel nach der Definition des KVR ist (vgl Zif 259 ff).

4. *die Rückkehr zum Frieden zu erleichtern.*

Je geringer die Folgen eines bewaffneten Konfliktes mit Bezug auf menschliches Leid, Verwüstung und Zerstörung sind, desto eher sind eine Versöhnung und die Normalisierung der Beziehungen zwischen den Konfliktparteien möglich.

- 155 Die Einhaltung des KVR ist neben der rechtlichen Verpflichtung auch ein **politischer Auftrag**. KVR-Verstöße der eigenen Truppen stellen die Legitimität der militärischen Aktion in Frage und untergraben damit den Rückhalt der Truppe in der Bevölkerung. Damit wird letztlich der Auftrag der Armee gefährdet. Nur eine Truppe, die auf die Einhaltung des KVR achtet, kann ihren Auftrag erfüllen.

#### 4.1.2 Die Quellen des KVR

- 156 Die wichtigsten Bestimmungen des KVR sind in den Haager Abkommen von 1907, den vier Genfer Konventionen von 1949, den drei Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 zu den Genfer Konventionen sowie verschiedenen Waffenübereinkommen enthalten. Ein Teil der darin enthaltenen Regeln verpflichtet als *Völker gewohnheitsrecht* selbst jene Staaten, welche die Verträge nicht unterzeichnet und ratifiziert haben.

#### 4.1.3 Das Verhältnis des KVR zum übrigen Schweizer Recht

- 157 Das KVR begrenzt als Bereich des Völkerrechts die Handlungsfreiheit der Staaten und damit insbesondere ihrer Streitkräfte und deren Mitglieder. Die Regeln des KVR sind im Fall eines bewaffneten Konfliktes ein **Teil des Schweizer Rechts** und treten neben die übrigen Regeln unserer Rechtsordnung.
- 158 Bundesverfassung (BV), Gesetze und Verordnungen gelten grundsätzlich auch während des bewaffneten Konflikts. Im Fall einer militärischen Bedrohung kann aber die Bundesversammlung (und, bei grosser Dringlichkeit, der Bundesrat) der Armee zusätzliche Kompetenzen geben. Solche Änderungen der verfassungsmässigen Ordnung in Ausnahmesituationen werden unter dem Begriff **Notrecht** zusammengefasst. Die äusserste Grenze der Gewaltanwendung bleibt in jedem Fall das KVR.
- 159 Unter diesen Voraussetzungen kann der Bund die Armee dazu berechtigen, zur Erfüllung ihres Auftrags in die **Grundrechte der BV** einzugreifen und insbesondere Menschen gefangen zu nehmen, zu verletzen und zu töten. Solche Handlungen sind dann weder Verstösse gegen das Völkerrecht noch strafbare Handlungen.

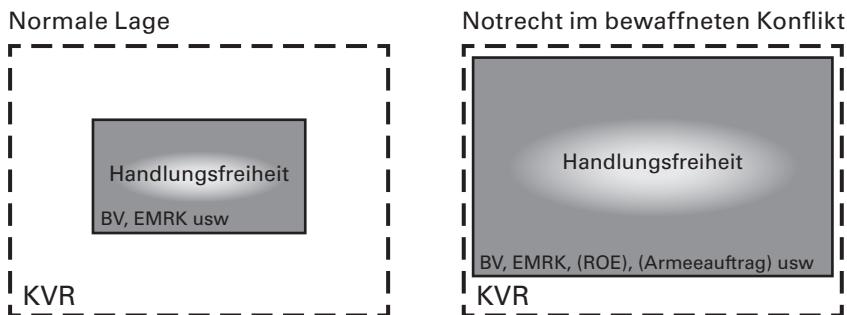


Abbildung 1: Erweiterung der Handlungsfreiheit der Armee im bewaffneten Konflikt

- 160 Auch die **Grundrechte des Völkerrechts** (die *Menschenrechte*; z B die EMRK, vgl 2. Teil) gelten in bewaffneten Konflikten weiter. In solchen Zeiten können die Staaten unter gewissen Bedingungen jedoch erklären, dass diese Menschenrechte nur eingeschränkt gelten. Einige davon gelten in jedem Fall weiterhin (z B das Folterverbot).
- 161 Die Rechtslage im Einsatz wird für die Armee in *Einsatzregeln (Rules of Engagement; ROE)* konkretisiert. Die ROE werden auf operativer Führungsstufe im Rahmen der Befehlsgebung erlassen (vgl Regl 51.011, **Einsatzregeln der Armee**). Für deren Verständnis und richtige Anwendung ist die Vertrautheit mit den Regeln des KVR aber eine notwendige Voraussetzung.

## 4.2 Prinzipien des KVR

- 162 Die **Gewaltanwendung** zur Überwindung des Gegners wird durch das KVR **nicht verboten**. Es verpflichtet aber die Konfliktparteien, die Gewalt auf das dazu notwendige Mass zu begrenzen. Der Zweck heiligt nicht alle Mittel.
- 163 Jede Gewaltanwendung muss **militärisch notwendig** sein. Diese militärische Notwendigkeit kann jedoch nie als Grund für die Missachtung des KVR angeführt werden. Ein militärischer Vorteil darf nicht mit verbotenen Mitteln gesucht werden (vgl in diesem Zusammenhang auch Zif 280).
- 164 Die Beschränkung auf die militärisch notwendige Gewaltanwendung wird unter anderem durch folgende **drei Prinzipien des KVR** konkretisiert (Abbildung 2: Prinzipien des KVR):
- das Unterscheidungsprinzip;
  - das Vorsichtsprinzip;
  - das Verhältnismässigkeitsprinzip.
- 165 Alle AdA müssen mit der Anwendung dieser Prinzipien so vertraut sein, dass sie in Planung und Ausführung **rasch und richtig** entscheiden können.

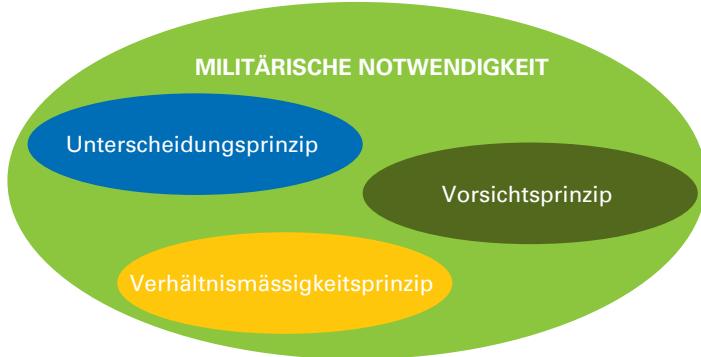


Abbildung 2: Prinzipien des KVR

### 4.2.1 Unterscheidungsprinzip

- 166 *Es muss jederzeit zwischen militärischen Zielen einerseits und geschützten Personen und Objekten andererseits unterschieden werden.*
- 167 Kampfhandlungen dürfen sich ausschliesslich gegen **militärische Ziele** (Zif 258 ff) richten. Militärische Ziele sind die gegnerischen Kräfte (Kombattanten sowie Zivilpersonen, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; vgl Zif 184 ff) und Objekte, die nicht geschützt sind (vgl Zif 217 ff).

- 168 Angriffe gegen **geschützte Personen oder Objekte** (vgl Zif 193 ff und 222 ff) sind verboten. Bevor ein Ziel bekämpft wird, muss in Planung und Ausführung das praktisch Mögliche und Notwendige getan werden, um sicherzustellen, dass es sich nicht um geschützte Personen oder Objekte handelt («seines Ziels sicher sein»).
- 169 Wenn trotzdem **Zweifel** bestehen, ob es sich um ein militärisches Ziel handelt, ist es als geschützte Person oder geschütztes Objekt zu betrachten.

## 4.2.2 Vorsichtsprinzip

- 170 *Das KVR verpflichtet die Konfliktparteien, alle praktisch möglichen Massnahmen zu treffen, um geschützte Personen und Objekte von den Folgen des bewaffneten Konflikts zu verschonen.*
- 171 Das Vorsichtsprinzip verpflichtet jeden AdA, in seinem Aufgabenbereich die **erforderlichen Massnahmen** zu treffen, um geschützte Personen und Objekte (vgl Zif 193 ff und 222 ff) zu schonen. Dies beginnt schon in Friedenszeiten, wenn darauf zu achten ist, dass potentielle militärische Ziele nicht in dicht besiedeltem Gebiet erstellt werden.
- 172 Vorsichtsmassnahmen müssen vor allem im Rahmen der **Aktionsplanung** ergriffen werden. Besonders dann, wenn sich die Planungsgrundlagen als unzutreffend oder ungenau erweisen, müssen geeignete Vorsichtsmassnahmen auch während der **Lageverfolgung** getroffen werden.
- 173 Im Kapitel «*Targeting*» (Zif 255) wird auf diese Thematik weiter eingegangen.

### 4.2.2.1 Aktive Vorsichtsmassnahmen

- 174 Wenn ein **militärisches Ziel angegriffen** wird, müssen die Angreifer *alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen* treffen, um die Verwundung oder den Tod von geschützten Personen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von geschützten Objekten zu vermeiden. In jedem Fall muss dieser **Kollateralschaden** auf ein Mindestmass beschränkt werden (vgl Zif 263).
- 175 **Warnungen** an die Zivilbevölkerung sind ein geeignetes Mittel dazu. Wenn die Zivilbevölkerung durch einen Angriff gefährdet wird, muss sie vorher wirksam gewarnt werden. Auf die Warnung kann aber verzichtet werden, wenn es die Umstände erfordern (z B um einen notwendigen Überraschungseffekt zu erzielen oder um Chancen zu nutzen).
- 176 Manchmal können die Angreifer zwischen **verschiedenen militärischen Zielen** auswählen, die einen vergleichbaren militärischen Vorteil bieten. Sie müssen in diesem Fall jenes Ziel auswählen, dessen Bekämpfung geschützte Personen und Objekte voraussichtlich am wenigsten gefährdet.

- 177 Während einer Aktion kann sich jederzeit herausstellen, dass ein Angriffsziel gar **kein militärisches Ziel** ist oder keines mehr ist – beispielsweise weil Erkundungs- und Aufklärungsergebnisse unzutreffend oder veraltet sind – oder dass es unter besonderem Schutz steht. Ebenso ist denkbar, dass sich erst während des Angriffs erweist, dass der Kollateralschaden (Zif 263) in **einem offensichtlichen Missverhältnis** (Zif 268 ff) zum militärischen Vorteil steht. Das kann sich auch aus dem Gefechtsverlauf ergeben. In einem solchen Fall muss der Angriff sofort endgültig oder vorläufig eingestellt werden.

#### 4.2.2.2 Passive Vorsichtsmassnahmen

- 178 In der Verteidigung muss sich die Truppe darum bemühen, dass geschützte Personen und Objekte nicht von **Angriffen des Gegners** auf militärische Ziele betroffen werden. Soweit es praktisch möglich ist, muss sie vermeiden, militärische Ziele – für den Gegner angreifbare Stellungen, Führungs- und Logistikeinrichtungen usw – inmitten oder in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete zu installieren. Ebenso muss sie sich bemühen, geschützte Personen und Objekte aus der Umgebung von militärischen Zielen zu evakuieren. Eine zwangsweise Evakuierung ist allerdings nur erlaubt, wenn dies zum Schutz dieser Personen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und am neuen Ort befriedigende Bedingungen gewährleistet werden können.

#### 4.2.3 Verhältnismässigkeitsprinzip

- 179 *Das KVR verbietet den Konfliktparteien, für einen geringen militärischen Vorteil grosse Opfer unter geschützten Personen oder Objekten in Kauf zu nehmen.*
- 180 Das **Verhältnismässigkeitsprinzip** im KVR (nicht zu verwechseln mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip im Zwangsmassnahmenrecht, vgl Zif 49) ist zentral, wenn bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel voraussichtlich geschützte Personen verwundet oder getötet oder geschützte Objekte beschädigt oder zerstört werden könnten (Kollateralschaden, Zif 263).
- 181 Bereits bei der Planung und unmittelbar vor jedem solchen Angriff («seines Ziels sicher sein») müssen die vernünftigerweise zu erwartenden Opfer gegen den konkreten und unmittelbaren militärischen Nutzen **abgewogen** werden.

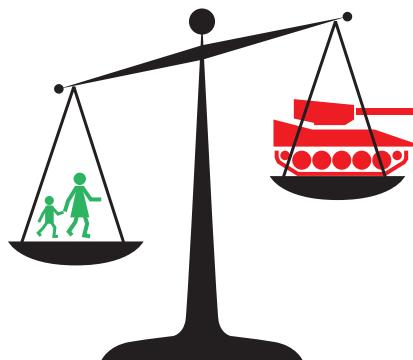


Abbildung 3: Offensichtliches Missverhältnis zwischen militärischem Nutzen und Kollateralschaden

- 182 Wiegen die zu erwartenden Opfer unter geschützten Personen oder Objekten so viel schwerer als der erwartete militärische Nutzen, dass ein **offensichtliches Missverhältnis** (Zif 267 ff) besteht, ist der Angriff unzulässig.

## 4.3 Personen und ihr Schutz

- 183 Die wichtigste Unterscheidung der Personen auf dem Gefechtsfeld ist jene zwischen *Personen, die bekämpft werden dürfen*, und *geschützten Personen*, die nicht bekämpft werden dürfen.

### 4.3.1 Personen, die bekämpft werden dürfen

- 184 Grundsätzlich dürfen Personen bekämpft werden, die selber kämpfen. Fallen sie in die Hände des Gegners, sind diese Personen danach zu unterscheiden, ob sie selbst berechtigt sind, zu kämpfen oder nicht.

#### 4.3.1.1 Kombattanten

- 185 *Kombattanten* sind jene Beteiligten, die kämpfen und **bekämpft werden dürfen**. Sie (und nur sie) dürfen im Rahmen des KVR an Kampfhandlungen teilnehmen, ohne dafür bestraft zu werden. Dies umfasst z B körperliche Angriffe auf gegnerische Kombattante, die Zerstörung von militärischem Material oder von militärischen Verbindungs- und Kommunikationswegen und militärische Nachrichtenbeschaffung. Im Gegenzug dürfen sie vom Gegner grundsätzlich jederzeit bekämpft werden. Sie unterscheiden sich von der Zivilbevölkerung durch das Tragen ihrer Uniform. Ist dies nicht möglich, müssen sie sich mindestens durch das offene Tragen der Waffe im Angriff zu erkennen geben.

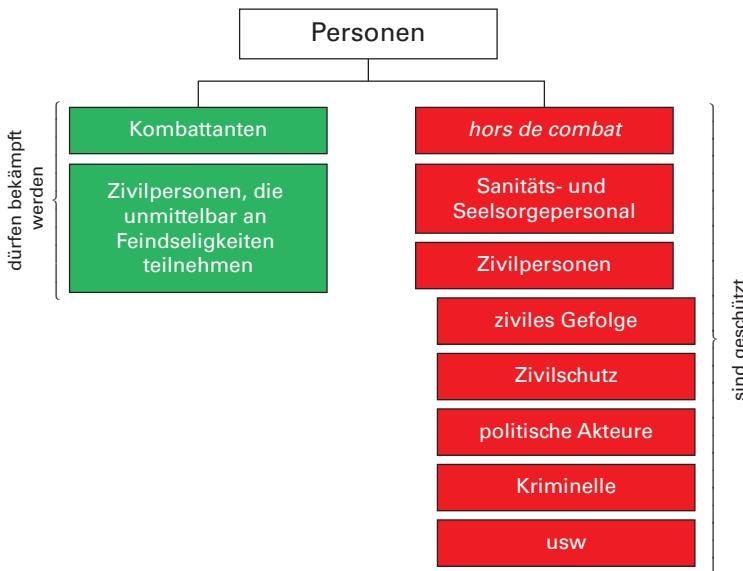


Abbildung 4: Übersicht Personen und ihr Schutz

- 186 Kombattanten dürfen nicht mehr bekämpft werden, wenn sie *hors de combat* sind (Zif 194).

187 Es kann zwischen den *regulären Streitkräften* und *anderen Kombattanten* unterschieden werden.

188 Die **Mitglieder der regulären Streitkräfte** eines Staates sind, mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, Kombattanten. Dies gilt auch für Organe des Staates, die im Kampf eingesetzt werden, obwohl sie nicht dafür vorgesehen sind, z B Polizeieinheiten, Freiwilligenkorps und private Sicherheitsdienstleister, die in die Streitkräfte eingegliedert sind.

189 **Andere Kombattanten** sind die Mitglieder von bewaffneten Gruppen, die Kampfhandlungen ausführen oder sich an solchen beteiligen. Sie gelten dann als Kombattante, wenn sie:

  - *zu einem am Konflikt beteiligten Staat gehören;*  
Damit die Mitglieder einer solchen Organisation Kombattantenstatus haben, müssen sie mit dem grundsätzlichen Einverständnis einer staatlichen Konfliktpartei tätig sein.
  - *eine für ihre Unterstellten verantwortliche Person an ihrer Spitze haben;*  
Die bewaffnete Gruppe muss über eine gewisse Hierarchie verfügen und in der Lage sein, bei ihren Angehörigen ein Mindestmaß an Disziplin durchzusetzen.

- *ein bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen führen;*  
Das Unterscheidungszeichen kann eine Uniform, Armbinde oder ähnliches sein.
- *die Waffen offen tragen;*  
Das offene Tragen der Waffen ist auch als Unterscheidungszeichen ausreichend, wenn aufgrund der Umstände keine deutlichere Unterscheidung möglich ist.
- *und bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten.*  
Die Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges muss durch diese Organisationen in ähnlicher Weise gewährleistet werden wie durch die regulären Streitkräfte.

#### 4.3.1.2 Zivilpersonen und Organisationen, die unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen

- 190 In bewaffneten Konflikten sind häufig auch Einzelpersonen und Mitglieder von nichtstaatlichen **organisierten bewaffneten Gruppen** aktiv, welche die Kriterien von Zif 189 nicht erfüllen. Dies betrifft beispielsweise Organisationen, die nicht für einen Staat, sondern für andere, eigene Interessen kämpfen. Bisweilen agieren sie auch mit Methoden, die mit dem KVR nicht vereinbar sind (z B mittels Terroranschlägen auf die Zivilbevölkerung). Für das KVR ist die Motivation oder das Ziel solcher Gruppen unerheblich. Sobald die Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit vorliegen, ist es von und gegenüber allen am Konflikt Beteiligten zu beachten. Dies gilt auch, wenn die Beteiligten mit dem KVR nicht vereinbare Methoden einsetzen.
- 191 Obwohl es sich bei diesen Personen um Nichtkombattanten handelt, dürfen sie bekämpft werden, wenn und solange sie **unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen** (*Direct Participation in Hostilities; DPH*). Sie dürfen nicht mehr bekämpft werden, sobald sie nicht mehr unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen oder sich ergeben. Sie dürfen gefangen genommen werden, haben aber keinen Anspruch auf Kriegsgefangenschaft (vgl Zif 294 ff). Jedoch müssen sie jederzeit nach den Grundsätzen der Menschlichkeit behandelt werden (vgl Zif 296).
- 192 Es handelt sich bei diesen Personen um Zivilpersonen, die durch ihr Verhalten den **Schutz als Zivilpersonen verlieren**. Sie haben als solche kein Recht, Gewalt anzuwenden oder Konfliktparteien zu unterstützen. Tun sie es dennoch, können sie dafür strafrechtlich verfolgt werden.

### 4.3.2 Vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten geschützte Personen

- 193 Alle anderen Personen sind durch das KVR geschützte Personen. Sie dürfen nicht angegriffen werden, sich aber auch nicht am Kampf beteiligen (vgl Zif 190 ff).

#### 4.3.2.1 «Hors de combat»

- 194 Kombattanten, die sich ergeben haben oder verwundet, krank oder schiffbrüchig sind und **nicht mehr weiterkämpfen**, dürfen nicht mehr bekämpft werden. Obwohl sie ausser Gefecht sind («*hors de combat*»), werden sie weiterhin als Kombattanten bezeichnet. Sie dürfen gefangen genommen werden und haben dann Anspruch auf Schutz und Hilfe. In internationalen bewaffneten Konflikten sind sie dann *Kriegsgefangene* (Zif 294).

- 195 Das **Recht, sich zu ergeben**, hat der Gegner jederzeit. Sobald Kombattanten (oder Zivilpersonen, die sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen, Zif 190) unmissverständlich anzeigen, dass sie sich ergeben wollen, dürfen sie nicht mehr angegriffen werden. Dazu kann eine weisse Fahne (die Parlamentärsfahne) dienen oder jedes andere Kommunikationsmittel (Zurufen, Erheben der Hände, Niederlegen der Waffen, ein Funkspruch auf einer von beiden Parteien benutzten Frequenz usw).

- 196 Piloten und Besatzungsmitglieder **von kampfunfähig gewordenen Flugzeugen** dürfen nicht angegriffen werden und müssen Gelegenheit erhalten, sich zu ergeben. Nicht geschützt sind Luftlandetruppen. Diese dürfen bereits in der Luft bekämpft werden.

- 197 Wer **flüchtet**, ist nicht hors de combat.

#### 4.3.2.2 Sanitäts- und Seelsorgepersonal

- 198 Einige Personengruppen gehören zwar zu den Streitkräften oder stehen in einer Beziehung zu ihnen, gelten aber **nicht als Kombattanten**. Sie dürfen nicht angegriffen werden, solange sie nicht selbst kämpfen. Die Selbstverteidigung bleibt ihnen erlaubt.

- 199 Militärisches und ziviles **Sanitäts- und Seelsorgepersonal** trägt in der Regel am linken Arm ein Schutzzeichen (Rotes Kreuz, Roter Halbmond, Roter Kristall; Abbildung 5) und ist mit einer besonderen Ausweiskarte ausgestattet. Dieses Personal ist zu schonen und zu schützen.



Abbildung 5: Schutzzeichen für Sanitäts- und Seelsorgepersonal

- 200 Zur **Selbstverteidigung** und zur Verteidigung der ihm anvertrauten Patienten darf das Sanitäts- und Seelsorgepersonal mit einer leichten Handfeuerwaffe ausgerüstet sein (z B Sturmgewehre oder Pistolen), nicht aber mit Waffen mit Sprengwirkung oder Kollektivwaffen. Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal darf jedoch nicht zu Handlungen ausserhalb seiner humanitären Bestimmung eingesetzt werden, die den Gegner schädigen (Kampfhandlungen, Nachrichtendienst usw), da es sonst seinen besonderen Schutz verliert.
- 201 Gegnerisches Sanitäts- und Seelsorgepersonal darf grundsätzlich nicht in Kriegsgefangenschaft genommen werden. Gerät es in gegnerische Hände, darf es dennoch **zurückbehalten** werden, solange es zur Betreuung der Patienten und Kriegsgefangenen gebraucht wird. In dieser Zeit geniesst das Personal alle Vorteile, die auch Kriegsgefangenen zustehen. Nicht mehr benötigtes Personal muss wieder freigelassen werden.
- 202 Die **missbräuchliche Verwendung der Schutzzeichen** ist verboten und kann einen Fall von Heimtücke darstellen (Zif 282).

#### 4.3.2.3 Zivilpersonen im Allgemeinen

- 203 Zivilpersonen, ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Loyalität, dürfen **nicht zum Ziel eines Angriffs** gemacht werden. Auch die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.
- 204 Die Truppe muss Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Zivilbevölkerung soweit wie praktisch möglich vor den Folgen der Kampfhandlungen zu **schützen** (Zif 170 ff). Im Rahmen ihrer Möglichkeiten muss die Truppe bei Angriffen die lokalen zivilen Behörden vorgängig warnen und sie bei der Evakuierung der Zivilbevölkerung unterstützen.
- 205 Sofern die Zivilbevölkerung nicht ausreichend mit den unentbehrlichen Bedarfsgütern wie Lebens- und Arzneimitteln oder Kleidung versorgt ist, müssen **Hilfsaktionen gestattet** werden.
- 206 **Journalisten** sind als Zivilpersonen geschützt. Einen besonderen Status haben die Kriegsberichterstatter (Zif 208).
- 207 Zivilpersonen sind nicht berechtigt, direkt an **Kampfhandlungen** teilzunehmen. Tun sie es dennoch, verlieren sie für die Dauer ihrer Beteiligung ihren Schutz (Zif 190).

#### 4.3.2.4 Ziviles Gefolge von Streitkräften

- 208 Das **zivile Gefolge von Streitkräften** sind Personen, die eine enge Beziehung zu den Streitkräften haben, ohne in diese eingegliedert zu sein. Dazu gehören z B Kriegsberichterstatter oder Instandhaltungspersonal von Rüstungsbetrieben.

- 209 Wenn diese Personen von den Streitkräften zu ihrer Tätigkeit ermächtigt werden (im Fall der Kriegsberichterstatter wird von **Akkreditierung** gesprochen), ist ihnen eine spezielle Ausweiskarte auszuhändigen.
- 210 Sie sind **keine Kombattanten** und dürfen weder in Kampfhandlungen eingreifen noch angegriffen werden. Sie sind aber als Kriegsgefangene (Zif 303) zu behandeln, wenn sie in die Hände des Gegners fallen.

#### 4.3.2.5 Zivilschutz

- 211 Der Zivilschutz dient dem **Schutz und dem Überleben** der Zivilbevölkerung. Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen sind Zivilpersonen. Sie sind zu schonen und zu schützen und tragen als Schutzzeichen ein blaues Dreieck auf orangem Grund (Abbildung 6). Dieser Schutz gilt auch dann, wenn die Zivilschutzorganisation bei ihren Aufgaben von militärischem Personal unterstützt wird.



Abbildung 6: Schutzzeichen für Zivilschutzorganisationen

- 212 Das Zivilschutzpersonal darf nicht in Kampfhandlungen eingreifen. Zum **Selbstschutz** darf es mit leichten Handfeuerwaffen ausgerüstet werden.

#### 4.3.2.6 Politische Parteien und andere politische Akteure

- 213 Die Angehörigen von politischen Parteien und andere politische Akteure sind, wenn sie nicht gleichzeitig Angehörige der Streitkräfte sind, ebenso geschützt wie andere Zivilpersonen und dürfen nicht angegriffen werden. Das gilt z B für Demonstrationsteilnehmer, selbst wenn diese sich gegen eine bestimmte Konfliktpartei richten. Der Umgang mit politischen Kundgebungen, solange diese keine eigentlichen Kampfhandlungen darstellen, wird vor allem durch das Polizeirecht und die Grundrechte, nicht aber durch das KVR geregelt.

#### 4.3.2.7 Kriminalität

- 214 Wie zu Friedenszeiten ist auch in Zeiten bewaffneter Konflikte mit Kriminalität zu rechnen, die aber nicht mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängt. Solche Kriminelle sind als Zivilpersonen geschützt, solange sie sich nicht unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen. Sie können durch die zuständigen Organe wie zu Friedenszeiten strafrechtlich verfolgt werden.

## 4.4 Objekte und ihr Schutz

- 215 Ähnlich wie bei den Personen ist bei den **Objekten** zwischen solchen zu unterscheiden, die angegriffen werden dürfen, und solchen, die geschützt sind.

216 **Nur militärische Ziele** können Ziel eines Angriffs sein. Alle anderen, «geschützten» Objekte sind zu schonen (Zif 221). Weitere besondere Regeln gelten für die *natürliche Umwelt* (Zif 250 f) sowie für *unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen* (Zif 252 ff).

#### 4.4.1 Objekte, die bekämpft werden dürfen

- 217 Objekte dürfen bekämpft werden, wenn sie **militärische Ziele** sind (Zif 259). Das ist der Fall, wenn

  - sie auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam **zu militärischen Handlungen**

- ihre Inbesitznahme, Beschädigung, Zerstörung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Umständen einen **eindeutigen militärischen Vorteil** darstellt.

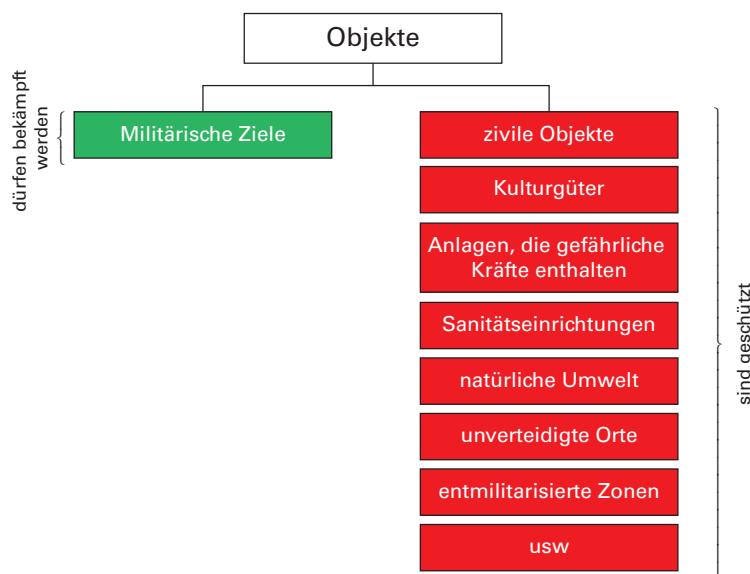


Abbildung 7: Übersicht Objekte und ihr Schutz

- 218 Militärische Ziele sind insbesondere **Einrichtungen der Armee** und von anderen Kombattanten, z B:
- Kasernen;
  - Zeughäuser, Fahrzeugparks, Material- und Munitionslager;
  - Geschützstellungen;
  - Führungs- und Kommunikationseinrichtungen;
  - Militärflugplätze, militärische Häfen, Rekrutierungszentren.
- 219 Daneben gibt es **Dual-Use-Objekte**, die sowohl civil als auch militärisch genutzt werden oder genutzt werden können. Mögliche Beispiele sind:
- Versorgungseinrichtungen wie Elektrizitätswerke;
  - Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur wie Eisenbahnen und Telefonleitungen.
- 220 Solche Dual-Use-Objekte sind **militärische Ziele**, wenn sie die genannten Voraussetzungen (Zif 217) erfüllen. Ihr ziviler Nutzungsanteil muss aber als möglicher Kollateralschaden berücksichtigt werden (Zif 263). Wird z B eine Bahnlinie sowohl civil als auch für Truppentransporte benutzt, darf sie unterbrochen werden. Dies hat jedoch auf eine Art und Weise zu geschehen, welche die zivile Nutzung so wenig als möglich beeinträchtigt – beispielsweise indem sie nur zeitweise unterbrochen und nicht vollständig zerstört wird oder indem die Knotenpunkte mit anderen, rein civil genutzten Linien verschont werden.

#### 4.4.2 Geschützte Objekte

- 221 Alle Objekte, die **keine militärischen Ziele** sind, sind geschützt. Es soll nichts zerstört werden, was keinen militärischen Vorteil verschafft.
- 222 Geschützte Objekte dürfen **nicht angegriffen** werden. Bei Angriffen auf militärische Ziele darf die Beschädigung oder Zerstörung geschützter Objekte dann in Kauf genommen werden, wenn alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen (Zif 170 ff) zu ihrem Schutz getroffen wurden und wenn der Kollateralschaden (Zif 263 ff) nicht offensichtlich unverhältnismässig ist (Zif 179 ff).
- 223 Für einige Kategorien von geschützten Objekten gelten **spezielle Regeln** (Zif 228 ff). Insbesondere dürfen sie nicht für militärische Zwecke benutzt werden. Damit wird vermieden, dass sie zu einem angreifbaren militärischen Ziel für den Gegner werden.

#### 4.4.2.1 Zivile Objekte

- 224 **Zivile Objekte** sind alle Objekte, die keine militärischen Ziele (Zif 217 ff) und keine militärischen Sanitäts- oder Seelsorgeeinrichtungen sind. Darunter fallen beispielsweise Wohnbauten, Schulen, Zivilschutzeinrichtungen usw.
- 225 Sofern diese zivilen Objekte keine Kulturgüter (Zif 228 ff) sind und keine gefährlichen Kräfte enthalten (Zif 237 ff), können sie für **militärische Zwecke** benutzt werden. Sie werden damit zu militärischen Zielen und sind keine zivilen Objekte mehr.
- 226 Besondere Vorsicht ist bei **Bildungseinrichtungen** geboten. Ihre Zerstörung kann für ein Volk und die Zukunft eines Landes besonders schwerwiegende Nachteile bringen. In Schulen halten sich zudem viele Kinder auf, die wegen ihrer Verwundbarkeit besonders schützenswert sind, während Universitäten und andere höhere Bildungseinrichtungen regelmässig bedeutende Kulturgüter beherbergen oder selbst solche darstellen. Bildungseinrichtungen muss deshalb im Rahmen von Vorsichtsmassnahmen (Zif 170 ff) und Verhältnismässigkeit (Zif 180 f) besondere Bedeutung beigemessen werden. Ihre militärische Nutzung ist zu meiden.
- 227 Zivile Objekte dürfen nicht zum Gegenstand von **Repressalien** gemacht werden: Sie dürfen nicht dazu benutzt werden, ein Verhalten des Gegners zu erzwingen oder zu vergelten. So ist es beispielsweise verboten, eine der Zivilbevölkerung dienende Wasseraufbereitungsanlage zu zerstören, um eine KVR-Verletzung des Gegners zu rächen.

#### 4.4.2.2 Kulturgüter

- 228 Kulturgüter sind Objekte, welche für das **kulturelle Erbe** von grosser Bedeutung sind,
- z B:
- historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten und Denkmäler;
  - Museen, Bibliotheken, Archive, Sammlungen;
  - Archäologische Stätten;
  - Kunstwerke, historische Handschriften, wertvolle Bücher;
  - Zeugnisse der Technik-, Industrie- und Verkehrsgeschichte.
- 229 Grundsätzlich existieren drei **Kategorien** von Kulturgüterschutz: Der «einfache» Kulturgüterschutz, der verstärkte Schutz und der Sonderschutz. Die stärkste Schutzkategorie, der Sonderschutz, verliert allerdings an Bedeutung, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.
- 230 In der Schweiz existiert ein «**Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung**» (abrufbar unter <http://www.kgs.admin.ch>).

Das Inventar ist nicht abschliessend; darin verzeichnete Kulturgüter geniessen grundsätzlich den «einfachen» Kulturgüterschutz. Zurzeit stehen keine Kulturgüter in der Schweiz unter verstärktem Schutz oder unter Sonderschutz.

- 231 In bewaffneten Konflikten werden die Kulturgüter mit dem **Kulturgüterschild** gekennzeichnet. Die Verwendung des Schildes zu einem anderen Zweck ist verboten. Wird ein Kulturgut ausnahmsweise militärisch genutzt, ist der Schild zu entfernen.
- 232 In Kulturgütern und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen grundsätzlich **keine militärischen Ziele angelegt** werden (d.h. keine Geschützstellungen, Führungseinrichtungen, Truppenunterkünfte usw.).
- 233 In Kampfhandlungen ist darauf zu achten, dass Kulturgüter **nicht beschädigt** werden. Nötigenfalls sind die praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (Zif 266 f). Kulturgüter dürfen nicht entwendet werden und nicht zum Ziel von Vergeltungsaktionen gemacht werden.
- 234 Diesen Schutz geniessen auch **Personal und Transportmittel** des Kulturgüterschutzes. Besondere Einrichtungen, die dem Schutz von beweglichen Kulturgütern dienen, sind ebenfalls als Kulturgüter geschützt.
- 235 **Ausnahmsweise** ist die **Nutzung** von Kulturgütern oder ein **Angriff** auf diese erlaubt. Das ist der Fall, wenn
- das betreffende Kulturgut nicht unter Sonderschutz oder verstärktem Schutz steht;
  - dies zwingend notwendig ist (ein legitimer militärischer Zweck kann nicht anders erreicht werden); *und*
  - dies von einem Truppenkörperkommandanten (oder höher) genehmigt wird.
- 236 **Kulturgüter unter verstärktem Schutz** dürfen nie militärisch genutzt werden. Tut dies der Gegner dennoch und ist ein Angriff auf dieses Kulturgut das einzige Mittel, um die militärische Nutzung zu unterbinden, so ist der Gegner wirksam zu warnen. Nutzt der Gegner das Kulturgut weiterhin militärisch, so kann der Oberbefehlshaber der Armee einen Angriff befehlen.

Kulturgüter und ihre Schutzzeichen	Kulturgut (Mehrheit)	Sonderschutz (Ausnahme)	Verstärkter Schutz (Ausnahme)
<b>Militärische Nutzung des Kulturgutes und dessen unmittelbarer Umgebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Normalerweise verboten;</li> <li>– Ausnahme: falls militärisch zwingend notwendig;</li> <li>– Bewachung ist erlaubt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verboten;</li> <li>– Bewachung ist erlaubt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verboten;</li> <li>– Bewachung ist erlaubt.</li> </ul>
<b>Befehl zur militärischen Nutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens Kdt Trp Kö.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Militärische Nutzung ist verboten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Militärische Nutzung ist verboten.</li> </ul>
<b>Angriff auf ein Kulturgut und dessen unmittelbare Umgebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Normalerweise verboten;</li> <li>– Ausnahme: falls militärisch zwingend notwendig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Normalerweise verboten;</li> <li>– Ausnahme: falls und solange militärisch unausweichlich notwendig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Normalerweise verboten;</li> <li>– Ausnahme: falls Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, eine bestehende militärische Nutzung zu unterbinden.</li> </ul>
<b>Befehl zum Angriff auf ein Kulturgut und dessen unmittelbarer Umgebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens Kdt Trp Kö.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens Div Kdt/Kdt EVB (EVL).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberbefehlshaber der Armee.</li> </ul>
<b>Wirksame Warnung bei Angriff auf Kulturgut und dessen unmittelbarer Umgebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Falls praktisch möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Falls praktisch möglich: Notifizierung zu angemessener Zeit; Warnung vor eigentlichem Angriff.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Warnung zu angemessener Zeit, um mil Nutzung zu beenden; falls praktisch möglich, vor eigentlichem Angriff.</li> </ul>

Abbildung 8: Tabelle Kulturgüterschutz

#### 4.4.2.3 Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

- 237 Als Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, gelten ausschliesslich **Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke**.
- 238 Als **Schutzzeichen** dienen drei in einer Linie angeordnete, orangefarbene Kreise (Abbildung 9).



Abbildung 9: Schutzzeichen für Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten

- 239 In diesen Anlagen und Einrichtungen und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen **keine militärischen Ziele angelegt** werden (d h keine Geschützstellungen, Führungseinrichtungen, Truppenunterkünfte usw.).
- 240 Es ist hingegen erlaubt, die erwähnten Anlagen gegen Angriffe, Sabotageakte, Terrorakte oder gegen ungerechtfertigtes Eindringen zu **schützen** und zu verteidigen. Dadurch verliert die Anlage ihren Schutzstatus nicht; sie wird nicht zu einem militärischen Ziel. Auch die zu ihrem Schutz abgestellten Truppen dürfen nicht angegriffen werden, solange sie sich nicht an Kampfhandlungen beteiligen.
- 241 **Angriffe** auf Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, sind nur unter den folgenden, engen Voraussetzungen erlaubt:

*Entweder*

- der *Staudamm* oder *Deich* wird zu einem anderen als zu seinem gewöhnlichen Zweck und zur regelmässigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kampfhandlungen verwendet, beziehungsweise das *Kernkraftwerk* liefert elektrischen Strom zur regelmässigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kampfhandlungen; *und*
- der Angriff ist das einzige praktisch mögliche Mittel, um diese Unterstützung zu beenden;

*oder*

- es können durch den Angriff keine gefährlichen Kräfte freigesetzt werden, die schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen würden;
- *in jedem Fall* muss der Angriff nach den allgemeinen *Targeting*-Regeln (Zif 255 ff) erlaubt sein (Vorsichtsmaßnahmen, Verhältnismässigkeit).

#### 4.4.2.4 Sanitätseinrichtungen

- 242 Sanitätseinrichtungen sind **Spitäler, Sanitätsposten, Sanitätsfahrzeuge usw.** Sie dürfen weder angegriffen, noch darf ihre Tätigkeit gestört werden. Dies gilt auch dann, wenn zur Zeit keine Verwundeten oder Kranken gepflegt werden.
- 243 Bei allen Sanitätseinrichtungen muss das **Schutzzeichen** (Zif 199) gut erkennbar sein. Ausnahmsweise darf der verantwortliche Vorgesetzte aus taktischen Gründen auf das Schutzzeichen verzichten (vgl auch Zif 281 ff).
- 244 In Sanitätseinrichtungen und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen **keine militärischen Ziele angelegt** werden (d h keine Geschützstellungen, Führungseinrichtungen, Truppenunterkünfte usw).
- 245 Es ist hingegen erlaubt, Sanitätseinrichtungen gegen ungerechtfertigtes Eindringen bewaffnet zu **schützen** und zu verteidigen. Dadurch verliert die Einrichtung ihren Schutzstatus nicht; sie wird nicht zu einem militärischen Ziel. Dasselbe gilt für Sanitätspersonal, das Schutzaufgaben erfüllt.
- 246 Der Schutz der Sanitätseinrichtungen und -einheiten **kann nur enden**, wenn diese ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben zu Handlungen verwendet werden, die den Gegner schädigen. Der Schutz endet aber erst, wenn eine Warnung mit angemessener Frist nicht beachtet wurde.
- 247 Wenn militärische Kräfte eine Sanitätseinrichtung **in Besitz nehmen** wollen, dürfen sie durch das Sanitätspersonal nicht daran gehindert werden. Das Sanitätspersonal darf die sich dort befindlichen Verwundeten und Kranken weiter behandeln, bis es durch Personal der gegnerischen Partei abgelöst wird.
- 248 Wird ein gegnerisches **Sanitätsfahrzeug** aufgegriffen, dürfen dieses sowie die Passagiere und die Ladung kontrolliert werden. Wenn kein Missbrauch des Schutzzeichens vorliegt und wenn es die Sicherheitslage zulässt, muss die Durchfahrt erlaubt werden.
- 249 Nach Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien können **Sanitätszonen** eingerichtet werden, um Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und betagten Personen, Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren Schutz vor den Folgen der Kampfhandlungen zu bieten. In der Nähe von Sanitätszonen dürfen keine militärischen Ziele (d h keine Geschützstellungen, Führungseinrichtungen, Truppenunterkünfte usw) angelegt werden. Das Schutzzeichen ist ein roter Diagonalbalken auf weissem Grund (Abbildung 10).



Abbildung 10: Schutzzeichen der Sanitätszonen

#### 4.4.2.5 Natürliche Umwelt

- 250 Grundsätzlich gilt die natürliche Umwelt als **ziviles Objekt**. Sie ist als solches geschützt, solange sie kein militärisches Ziel ist (Zif 258).
- 251 Eine intakte natürliche Umwelt ist für die Bevölkerung überlebenswichtig. Deshalb ist bei der Kampfführung darauf zu achten, dass die natürliche Umwelt soweit praktisch möglich **vor Schädigungen geschützt** wird. Ebenso wenig darf die Umwelt als Waffe gegen die Bevölkerung verwendet werden. Kampfmethoden und -mittel, die dazu geeignet oder bestimmt sind, **ausgedehnte, lang anhaltende oder schwerwiegende Schäden** an der Umwelt anzurichten, sind verboten.

#### 4.4.2.6 Unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen

- 252 Eine Konfliktpartei kann Gebiete einseitig zu **unverteidigten Orten** (z B «offene Städte») erklären, um diese und die dort lebende Bevölkerung vor Kampfhandlungen zu schützen. Diese Erklärung wird dem Gegner mitgeteilt. Solche unverteidigte Orte müssen frei von Kombattanten, Waffen oder militärischer Ausrüstung sein. Die Behörden, inklusive Polizeikräfte, und die Zivilbevölkerung dürfen keine feindseligen Handlungen begehen. Die Unterstützung von Kampfhandlungen aus unverteidigten Orten ist verboten.
- 253 Unverteidigte Orte dürfen **nicht angegriffen** werden. Der Gegner darf sie aber besetzen.
- 254 **Entmilitarisierte Zonen** entstehen nicht durch einseitige Erklärung, sondern durch Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien. In diesen Zonen dürfen keine Kampfhandlungen ausgeführt werden.

### 4.5 «Targeting»

- 255 Eines der wichtigsten Anwendungsgebiete der Prinzipien des KVR (Zif 162 ff) ist die rechtliche Beurteilung im Rahmen des *Targetings* in der Planung wie auch während einer laufenden Aktion. Die mit dem *Targeting* befassten AdA müssen vor dem Angriff abklären, ob er erlaubt oder verboten ist.
- 256 Ein **Angriff** auf ein Ziel ist dann **erlaubt**, wenn
- das Ziel ein *militärisches* ist (Zif 258 ff);
  - die praktisch möglichen *Vorsichtsmaßnahmen* ergriffen wurden, um Kollateralschaden zu verhindern oder zu vermindern (Zif 266); und
  - der militärische Vorteil nicht in einem *offensichtlichen Missverhältnis* zu dem erwarteten Kollateralschaden steht (Zif 268 ff).

257 Gewisse Objekte geniessen einen **besonderen Schutz**. Auf diesen Schutz und dessen Konsequenzen für das *Targeting* wird bei den einzelnen Objekt-kategorien eingegangen (Zif 221 ff).

#### 4.5.1 Militärische Ziele

258 Nur militärische Ziele **dürfen angegriffen werden**. Angriffe auf alle anderen Personen und Objekte sind verboten.

259 **Objekte** sind militärische Ziele, wenn (Zif 217 ff)

- sie auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbe-stimmung oder ihrer Verwendung **wirksam zu militärischen Handlun-gen beitragen**

*und*

- ihre Inbesitznahme, Beschädigung, Zerstörung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Umständen einen **eindeuti-gen militärischen Vorteil** darstellt.

260 Unter einem **wirksamen Beitrag zu militärischen Handlungen** wird ver-standen, dass der Gegner einen konkreten militärischen Nutzen aus dem Objekt zieht. Der wirksame Beitrag kann sich aufgrund der Beschaffenheit, des Standortes, der Zweckbestimmung oder der Verwendung des Objekts ergeben. Das ist beispielsweise der Fall, wenn das Objekt dem Gegner als Stellung, Deckung oder Versorgungseinrichtung dient.

261 Ob die Zerstörung des Objekts einen **eindeutigen militärischen Vorteil** dar-stellt, ist nach den zeitlichen, räumlichen und taktischen Umständen zu be-urteilen. Der militärische Vorteil kann sowohl in einer Schwächung oder Be-hinderung des Gegners als auch in der Stärkung oder im Schutz der eigenen Kräfte liegen. Politische, psychologische, wirtschaftliche, finanzielle, soziale oder moralische Vorteile dürfen nicht in die Beurteilung einbezogen werden.

262 **Personen** sind militärische Ziele, wenn (Zif 184 ff)

- sie Mitglieder der regulären Streitkräfte oder einer bewaffneten Grup-pe mit **Kombattantenstatus** sind (Zif 185);

*oder*

- sie Zivilpersonen sind, die sich **unmittelbar an Feindseligkeiten betei-ligen** (Zif 190 ff);

*und*

- *nicht* z B aufgrund von Verwundung, Schiffbrüchigkeit oder Kampf-aufgabe **hors de combat** (Zif 194 ff) sind.

#### 4.5.2 Kollateralschaden und Vorsichtsmassnahmen

- 263 **Kollateralschaden** («Begleitschaden») ist ein unerwünschtes Nebenprodukt von Angriffen auf militärische Ziele. Er umfasst:
- die Verletzung und Tötung von Personen, die durch das KVR geschützt sind (vgl Zif 193 ff) und
  - die Beschädigung und Zerstörung von Objekten, die durch das KVR geschützt sind (vgl Zif 221 ff).
- 264 Der Begriff des Kollateralschadens umfasst nicht nur die unmittelbaren Wirkungen eines Angriffs auf ein militärisches Ziel, sondern auch dessen **indirekten, mittelbaren Folgen** sowie **sich gegenseitig verstärkende Effekte** (*reverberating effects*). So kann durch die Bekämpfung eines militärischen Ziels eine angrenzende Chemiefabrik beschädigt werden, worauf chemische Schadstoffe aus der Anlage entweichen, welche das benachbarte Ackerland und das Trinkwasser verseuchen. Ferner ist denkbar, dass durch eine militärische Aktion die Stromversorgung ausfällt, dadurch eine Wasseraufbereitungsanlage den Betrieb einstellen muss und beides zusammen zum Tod von Patienten in einem Spital führt. Für die Beurteilung des konkret zu erwartenden Kollateralschadens müssen solche indirekten Folgeschäden berücksichtigt werden, soweit sie vernünftigerweise vorhersehbar sind (Zif 269).
- 265 Kollateralschaden darf **in Kauf genommen** werden, wenn die erforderlichen **Vorsichtsmassnahmen** (Zif 266 f) getroffen werden und wenn er angesichts des militärischen Vorteils vertretbar (kein offensichtliches Missverhältnis, Zif 268 ff) ist.
- 266 Im Rahmen eines Angriffs müssen alle **Vorsichtsmassnahmen** (Zif 170 ff) getroffen werden, die praktisch möglich sind und Kollateralschaden verhindern oder vermindern. Das kann *beispielsweise* bedeuten:
- dass der Zeitpunkt des Angriffs angepasst wird (z B Angriff auf eine Munitionsfabrik wenn die zivilen Mitarbeiter zu Hause sind);
  - dass andere Mittel eingesetzt werden (z B EUHG statt HG; Scharfschützen statt Artillerie);
  - dass Waffeneinstellungen verändert werden (z B Verzögerungs- statt Annäherungszünder oder umgekehrt);
  - dass die Zivilbevölkerung vor einem Angriff gewarnt wird; oder
  - dass die Angriffsrichtung angepasst wird (indem z B eine Stellung in einer Ortschaft aus einer anderen Richtung angegriffen wird, um den Kampf nicht ins Zentrum zu tragen).
- 267 Es müssen die **praktisch möglichen Massnahmen** getroffen werden. Praktisch mögliche Vorsichtsmassnahmen sind Massnahmen, die unter Berücksichtigung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände (ein-

schliesslich militärischer und humanitärer Erwägungen) durchführbar sind. Gefährdet eine grundsätzlich mögliche Massnahme den militärischen Erfolg des Angriffs oder würde sie die eigenen Truppen einer zu hohen Gefahr aussetzen, muss sie nicht ergriffen werden.

#### **4.5.3 Offensichtliches Missverhältnis zwischen militärischem Vorteil und Kollateralschaden**

- 268 Kollateralschaden darf in Kauf genommen werden, wenn er in einem **vertretbaren Verhältnis** zum militärischen Vorteil steht.
- 269 Der effektive militärische Vorteil und der tatsächliche Kollateralschaden lassen sich natürlich nicht vorhersehen. Es können unmöglich alle Schäden und Folgeschäden eines Angriffs (Zif 264) antizipiert werden. Deshalb wird beim Kausalzusammenhang auf das Kriterium der «vernünftigen Vorhersehbarkeit» (*reasonable foreseeability*) abgestellt. Ausschlaggebend ist, was von vornherein **vernünftigerweise erwartet werden durfte und musste**. Dabei wird von einem Kommandanten verlangt, dass er alle für ihn zugänglichen und verarbeitbaren Informationen berücksichtigt sowie bereits gemachte Erfahrungen (Lehren aus vergangenen Aktionen) in seine Abwägungen einbezieht.
- 270 **Auf einen Angriff muss verzichtet werden**, wenn der erwartete Kollateralschaden in einem *offensichtlichen Missverhältnis* zum erwarteten militärischen Vorteil steht. Ist der erwartete militärische Vorteil durch die Aktion sehr gross, kann dieser einen relativ hohen Kollateralschaden rechtfertigen (sofern alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen ergriffen wurden!). Ist der militärische Vorteil vernachlässigbar, darf auch kein hoher Kollateralschaden in Kauf genommen werden.
- 271 Die Frage der Verhältnismässigkeit ist – besonders im eigenen Land! – auch von **politischer Bedeutung** und wird in der Regel u a durch Einsatzregeln (ROE) konkretisiert.

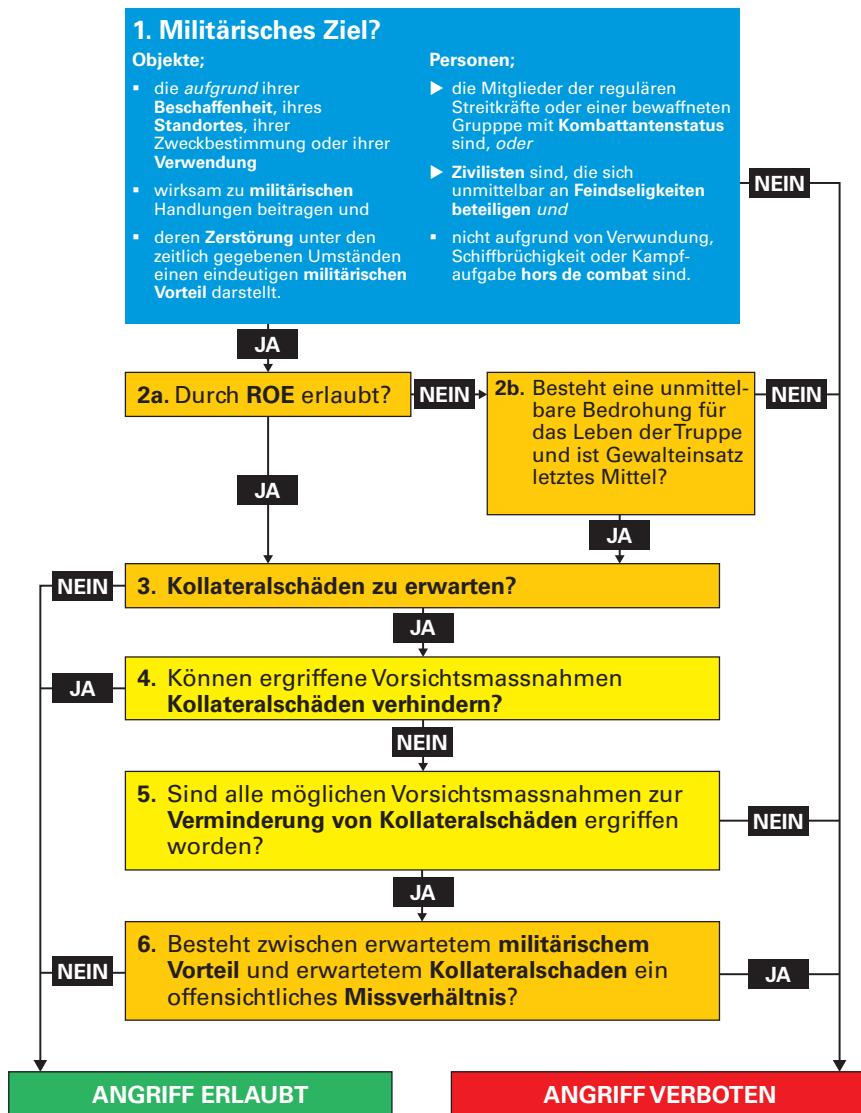


Abbildung 11: Die rechtliche Beurteilung im Rahmen des Targetings (Schema).

#### 4.5.4 Beispiele

- 272 Die **folgenden Beispiele illustrieren** das eben beschriebene Vorgehen bei der rechtlichen Beurteilung im Rahmen des Targetings. Jeder Einzelfall hat seine Besonderheiten. Es wird hier deshalb keine «richtige» Lösung definiert, sondern aufgezeigt, welche Gedanken ein militärischer Führer sich vor seiner Entscheidung über einen Angriff machen muss.
- 273 **Beispiel 1:** Ein Elektrizitätswerk (Verteilzentrale) versorgt ein Städtchen und die umliegenden Dörfer mit Strom. Das Städtchen hat 12'000 Einwohner, verfügt über ein Spital und eine Wasseraufbereitungsanlage und beherbergt im Moment das HQ einer gegnerischen mechanisierten Brigade. In den umliegenden Dörfern hat ein gegnerisches mechanisiertes Bataillon seinen Bereitschaftsraum bezogen. Diese militärischen Verbände nutzen ebenfalls die örtliche Stromversorgung, verfügen aber auch über Dieselgeneratoren.

Ein Kommandant wähgt ab, ob er die Zerstörung des Elektrizitätswerks befehlen darf. Dies hätte einen Totalausfall der Stromversorgung im Städtchen für 3 Tage und Engpässe während Wochen zur Folge.

1. *Handelt es sich um ein militärisches Ziel?*

Das Elektrizitätswerk liefert Strom an diese militärischen Verbände, die damit u a ihre Kommunikationsgeräte betreiben. Es leistet damit einen Beitrag an die Führungsfähigkeit dieser mechanisierten Brigade. Diese Führungsfähigkeit kann mit der Zerstörung des Werks für wenige Stunden eingeschränkt werden. Das ist ein militärischer Vorteil, womit das Elektrizitätswerk zu einem militärischen Ziel wird.

2. *Ist Kollateralschaden zu erwarten?*

Die Zerstörung des Elektrizitätswerks könnte zivile Opfer unter dem Werkpersonal zur Folge haben. Weiter ist zu berücksichtigen, dass durch einen Stromausfall die Gesundheits- und die Wasserversorgung der Bevölkerung stark beeinträchtigt werden kann.

3. *Können Vorsichtsmassnahmen diesen Kollateralschaden verhindern?*

Durch eine kurzfristige Warnung (dazu besteht grundsätzlich eine Pflicht; Zif 175) kann vermieden werden, dass sich Personen zum Zeitpunkt des Angriffs im Gebäude befinden. Stromunterbrüche und Engpässe im Spital und in der Wasseraufbereitungsanlage können so nicht vermieden werden. Der militärische Vorteil wird damit nicht verringert; die Massnahme ist also praktisch möglich.

4. *Können Vorsichtsmassnahmen diesen Kollateralschaden vermindern?*

Der Kommandant sollte auch erwägen, die Stromleitungen zu kappen, statt das ganze Werk zu zerstören. Die zivile Stromversorgung könnte so rascher wieder sichergestellt werden, während der Gegner wohl

gleich stark beeinträchtigt wird. Eine Rolle spielt bei einer solchen Aktion auch die Umsetzbarkeit und die Gefährdung der eigenen Truppen.

5. *Besteht zwischen dem erwarteten militärischen Vorteil und dem erwarteten Kollateralschaden ein offensichtliches Missverhältnis?*

Die Beantwortung dieser Frage hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab:

- Was sind die unmittelbaren Folgen des Angriffs? Würde der Angriff im Laufe der Zeit noch weitere Opfer fordern?
- Was ist der konkrete und realistische Vorteil, der aus der Zerstörung gezogen werden kann? Können einige Stunden erschwerter Führung ausgenutzt werden?

Wahrscheinlich ist der konkrete Vorteil, den der Kommandant mit der Zerstörung der Verteilzentrale erzielen kann, nicht gross genug, um in einem vernünftigen Verhältnis zum Kollateralschaden – direkte Opfer, Trinkwassermangel, Gefahr einer Epidemie – stehen zu können.

- 274 **Beispiel 2:** Eine Aufklärungspatrouille einer mechanisierten Brigade entdeckt im Angriffsziel der Brigade einen gegnerischen Beobachtungsposten auf dem Dach eines Spitals. Das Spital hat 850 Betten und ist der wichtigste Pfeiler der medizinischen Versorgung in der Region.

Der angreifende Kommandant fragt sich, ob er den Beobachtungsposten mit Artilleriefeuer belegen darf.

1. *Handelt es sich um ein militärisches Ziel?*

Die Soldaten im Beobachtungsposten sind Kombattanten, die angegriffen werden dürfen. Das Spital als solches ist jedoch ein geschütztes Objekt und damit kein militärisches Ziel. Es kann seinen Schutz aber verlieren, wenn es zu Handlungen verwendet wird, die den Gegner schädigen.

2. *Ist Kollateralschaden zu erwarten?*

Wenn das Spital mit Bogenfeuer beschossen werden soll, ist mit massiven Verlusten unter Personal und Patienten zu rechnen. Zudem wäre das Spital für Monate ausser Betrieb, was verheerende Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung haben könnte.

3. *Können Vorsichtsmassnahmen diesen Kollateralschaden verhindern?*

Der Kollateralschaden kann verhindert werden, wenn (nur) der Beobachtungsposten mit Scharfschützen statt mit Artillerie angegriffen wird.

4. *Können Vorsichtsmassnahmen diesen Kollateralschaden vermindern?*

Sollte es nicht machbar sein, den Beobachtungsposten mit anderen Mitteln als Bogenfeuer auszuschalten, muss jedenfalls eine Warnung

mit angemessener Frist ergehen, da das Spital unter einem besonderen Schutz steht (Zif 242 ff). Dies könnte bewirken, dass entweder der Beobachtungsosten verlegt wird (dazu wäre der Gegner verpflichtet), oder dass das Spital wenigstens teilweise evakuiert wird.

5. *Besteht zwischen dem erwarteten militärischen Vorteil und dem erwarteten Kollateralschaden ein offensichtliches Missverhältnis?*

Die Beantwortung dieser Frage hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab:

- Wie bedeutend ist der einzelne Beobachtungsosten für die gegnerische Partei?
- Wie wichtig ist seine Zerstörung für die militärische Aktion?
- Welche Bedeutung hat das Gelingen unserer Aktion im Rahmen des Einsatzes/der Operation?

Da die Zerstörung eines Spitals für die Zivilbevölkerung verheerende Folgen haben kann, liegt wohl nur dann kein offensichtliches Missverhältnis vor, wenn die Zerstörung des Beobachtungspostens einen bedeutenden Beitrag für das Gelingen einer entscheidenden Aktion darstellt.

275 **Beispiel 3:** Nach einem weitgehend erfolgreichen Angriff auf ein Dorf verschanzen sich die verbliebenen gegnerischen Kräfte in einem Industrieareal am Dorfrand. Scharfschützen und Panzerabwehrwaffen erschweren eine Annäherung. Im Industrieareal halten sich zahlreiche Zivilpersonen auf, von denen einige klar erkennbar freiwillig da sind, um sich schützend vor den Gegner zu stellen. Andere werden offensichtlich dort festgehalten. Der mit der Säuberung des Dorfes beauftragte Kommandant hat den Gegner erfolglos zur Kapitulation aufgefordert.

Der Kommandant stellt sich die Frage, ob er die verbliebenen Gegner mit Mörserfeuer zur Aufgabe zwingen darf.

1. *Handelt es sich um ein militärisches Ziel?*

Stellungen des Gegners sind militärische Ziele.

2. *Ist Kollateralschaden zu erwarten?*

Beim Einsatz von Bogenfeuer ist zu erwarten, dass die Industriegebäude beschädigt und zerstört werden. Vor allem aber müssen die gegen ihren Willen dort festgehaltenen menschlichen Schutzschilder als Kollateralschaden berücksichtigt werden. Die freiwilligen menschlichen Schutzschilder müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie die Kriterien der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten erfüllen (Zif 190 ff).

3. *Können Vorsichtsmaßnahmen diesen Kollateralschaden verhindern?*

Kollateralschaden könnte wohl nur unter grossem Einsatz von Menschenleben verhindert werden, indem infanteristisch gegen die geg-

nerische Stellung vorgegangen wird. Der Kommandant muss dieses Risiko nicht eingehen, da Vorsichtsmassnahmen zumutbar («praktisch möglich», Zif 266) sein müssen.

4. *Können Vorsichtsmassnahmen diesen Kollateralschaden vermindern?*  
Der Kollateralschaden könnte allenfalls vermindert werden, wenn der Gegner davon überzeugt werden kann, dass der Angriff auch dann durchgeführt würde, wenn er die menschlichen Schutzschilder weiterhin festhält. Eine Warnung sollte ausgesprochen werden, wenn der Einsatz dadurch nicht gefährdet wird.
5. *Besteht zwischen dem erwarteten militärischen Vorteil und dem erwarteten Kollateralschaden ein offensichtliches Missverhältnis?*  
Die Beantwortung dieser Frage hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab:
  - Wie viele Opfer wären zu erwarten?
  - Wie wichtig ist Zerstörung der gegnerischen Stellung?
  - Wie wichtig ist ein rasches Vorgehen? Kann abgewartet werden?Ein Mörserangriff mit mehreren (unfreiwilligen) zivilen Opfern wäre wohl nur vertretbar, wenn ein Zuwarten einen grossen militärischen Nachteil bringen würde.

## 4.6 Waffen und Munition

- 276 Gewisse Mittel (Waffen und Munition) dürfen **überhaupt nicht oder nur unter Einschränkungen eingesetzt** werden. Neu eingeführte (oder abgeänderte) Mittel müssen deshalb eine rechtliche Prüfung auf Stufe Armee durchlaufen, bevor sie verwendet werden dürfen. Folglich ist es verboten, Waffen und Munition aus Eigeninitiative so abzuändern, dass sich ihre Wirkung verändert (z B durch das Abfeilen der Spitzen von Gewehrpatronen).

### 4.6.1 Allgemeine Regeln

- 277 Es ist verboten, Mittel einzusetzen, die **überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden** bewirken (Zif 154; z B Bajonette mit geflammter Klinge). Überflüssig und unnötig sind Verletzungen und Leiden dann, wenn sie dem Gegner zugefügt werden, ohne dass daraus ein eigener militärischer Vorteil erwächst.
- 278 Ebenso wenig dürfen Mittel eingesetzt werden, die **unterschiedslos wirken**, beziehungsweise nicht gezielt gegen ein militärisches Ziel gerichtet werden können (Zif 167; z B Raketen systeme, die nur in eine allgemeine Richtung abgefeuert werden können und ebenso wahrscheinlich ein militärisches Ziel oder ein ziviles Objekt treffen könnten) oder deren Wirkungen nicht so begrenzt werden können, dass das KVR beachtet werden kann.

- 279 Weiter sind Mittel verboten, welche ausgedehnte, langanhaltende und schwere **Umweltschäden** bewirken. Es ist auch nicht zulässig, die natürliche Umwelt in ausgedehnter, lang anhaltender oder schwerwiegender Weise so zu verändern, dass sie selbst als Waffe wirkt (vgl Zif 250 f).

#### 4.6.2 Verbote von bestimmten Mitteln und Wirkungsweisen

- 280 Gewisse Waffen- und Munitionstypen sind **generell oder unter gewissen Umständen** verboten, unabhängig davon, ob sie eine der allgemeinen Regeln (Zif 277 ff) verletzen:

- **Sprengfallen** dürfen nur eingesetzt werden, wenn alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden, um Zivilpersonen zu schützen. Sie dürfen in Ortschaften nur angebracht werden, wenn dort Kampfhandlungen stattfinden oder unmittelbar bevorstehen. Verboten sind Sprengfallen:
  - in Form von scheinbar harmlosen beweglichen Gegenständen, die bei Annäherung oder Bewegung detonieren (z B eine Bombe, die aussieht wie ein Telefon, ist verboten. Nicht grundsätzlich verboten ist hingegen, ein Telefon derart mit einem Sprengsatz zu verbinden, dass dieser bei einem Anruf detonierte);
  - die befestigt sind an oder verbunden sind mit: Schutzzeichen, Verwundeten und Toten, Gräbern, Sanitätseinrichtungen, Gegenständen für Kinder, Nahrungsmitteln, nicht-militärischem Küchenmaterial, religiösen Gegenständen, Kulturgütern, Tieren und dergleichen.
- Geschosse, die sich leicht im Körper ausdehnen oder abplatten (**Dum-dum-Geschosse**). Diese dürfen nur abseits von Kampfhandlungen bei polizeilichen Aufgaben verwendet werden.
- **Explosivgeschosse** dürfen nicht gegen Menschen eingesetzt werden, wenn sie im Körper explodieren.
- Waffen, die hauptsächlich durch **Brandentwicklung** wirken, dürfen nur dann gegen militärische Ziele innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen eingesetzt werden, wenn die Auswirkungen des Waffeneinsatzes auf das militärische Ziel begrenzt werden können. Ein solcher Waffeneinsatz darf nie aus der Luft erfolgen.
- Der Einsatz von **Gift, chemischen und biologischen Waffen** ist verboten. *Tränengas* und ähnliche *Reizstoffe* dürfen nur abseits von Kampfhandlungen bei polizeilichen Aufgaben verwendet werden.
- Der Einsatz von Waffen, die hauptsächlich durch **Splitter** wirken, die im Körper nicht durch Röntgenstrahlen entdeckt werden können, ist verboten.
- Der Einsatz von **Laserwaffen**, die dazu entwickelt wurden, um eine dauerhafte Erblindung herbeizuführen, ist verboten.

- Der Einsatz von **Antipersonenminen** ist verboten. Sprengsätze, die angebracht werden, um die Entfernung von Fahrzeug- oder Panzerminen zu verhindern, sind nicht verboten, sofern sie nicht dazu bestimmt sind, durch den Gebrauch von Minensuchgeräten ausgelöst zu werden.
- Der Einsatz von **Streumunition** ist verboten. Streumunition ist Munition, die durch eine Explosion wirkt und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - mehr als zehn Submunitionen enthält;
  - Submunition enthält, die weniger als vier Kilogramm wiegt;
  - Submunition enthält, die mehr als ein Ziel bekämpfen können; oder
  - Submunition enthält, die sich nicht elektronisch selbst zerstören und deaktivieren kann.

Der Einsatz von **Kernwaffen** würde in den meisten Fällen die Prinzipien und Regeln des KVR (vgl. u.a. Zif 162 ff) verletzen. Der Schweiz ist der Erwerb oder die Herstellung von Kernwaffen durch den Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verboten.

## 4.7 Kampfmethoden

### 4.7.1 Erlaubte Kriegslist und verbotene Heimtücke



Abbildung 12: Kriegslist (Panzerattrappe) und Heimtücke (Transport von Kombattanten unter rotem Kreuz)

- 281 **Kriegslisten** sind Handlungen, die dem Gegner eine falsche Vorstellung der Realität vermitteln sollen, um ihn zu einem unvorteilhaften Verhalten zu verleiten. Das kann z.B. durch Tarnung, Scheinstellungen, Scheinaktionen oder Falschmeldungen geschehen. Kriegslisten sind grundsätzlich *erlaubt*.
- 282 **Heimtückisch** ist ein Verhalten, welches ein *berechtigtes* Vertrauen enttäuscht. Berechtigt ist das Vertrauen des Gegners darauf, dass die Regeln des KVR eingehalten werden. Nicht berechtigt wäre das Vertrauen des Geg-

ners darauf, dass eine abgefangene Meldung der Wahrheit entspricht. Es ist *verboten*, heimtückisch Gegner zu töten, zu verletzen oder gefangen zu nehmen. Beispiele von verbotener Heimtücke sind:

- Die Annäherung an gegnerische Stellungen in ziviler Kleidung mit versteckten Waffen oder unter der Fahne der UNO;
- Vortäuschung einer Verwundung oder Kampfaufgabe und Eröffnung des Feuers, sobald sich der Gegner nähert.

283 Der Missbrauch von **Schutzzeichen** oder anderen international anerkannten Kennzeichen, Abzeichen und Signalen ist auch dann verboten, wenn kein Gegner getötet, verletzt oder gefangengenommen wird. Das gilt auch für Nationalitätszeichen und Uniformen von nicht am Konflikt beteiligten Staaten. Beispiele:

- Munitionstransporte in Sanitätsfahrzeugen;
- Die Kennzeichnung eines Truppenlagers mit der Flagge einer anderen Nation.

284 **Nationalitätszeichen und Uniformen des Gegners** dürfen nicht im Angriff verwendet werden und auch nicht, um andere Kampfhandlungen zu decken, zu erleichtern, zu schützen oder zu behindern.

285 Der Einsatz von **menschlichen Schutzschildern** ist verboten. Militärische Ziele dürfen nicht absichtlich von geschützten Personen (Zivilpersonen, Kriegsgefangene, Verwundete, Sanitätspersonal usw) umgeben werden, um den Gegner vom Angriff abzuhalten.

#### 4.7.2 Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die Umwelt

286 Angriffe auf die Zivilbevölkerung sind verboten. Das gilt auch für **unterschiedlose Angriffe**, d.h. Angriffe, bei denen nicht zwischen militärischen Zielen und geschützten Personen oder Objekten unterschieden wird oder unterschieden werden kann. So ist es beispielsweise nicht zulässig, wegen einzelnen verstreuten militärischen Zielen ein Dorf als Ganzes anzugreifen (vgl. Kapitel 4.5.1).

287 Ebenso verboten ist es, der Zivilbevölkerung die **Lebensgrundlage** zu entziehen, etwa durch Aushuntern oder die Zerstörung von Vorräten, Saatgut oder Trinkwasserquellen.

288 Die **natürliche Umwelt** darf nicht zerstört werden, um die Zivilbevölkerung zu schädigen. Die natürliche Umwelt darf nur dann geschädigt werden, wenn sie selbst ein militärisches Ziel darstellt (z.B. Rodungen im Schussfeld eines Geschützes oder das Mähen eines Feldes, um dem Gegner die Deckung zu nehmen; vgl. auch Zif 250 f.).

### 4.7.3 Pardon

- 289 Der Befehl, **niemanden am Leben zu lassen** («kein Pardon»), ist verboten. Ein solcher Befehl darf auch nicht sinngemäss («Wir sind nicht hier, um Gefangene zu machen!») ausgegeben werden, und der Truppe darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass in diesem Sinne zu kämpfen sei.
- 290 Zudem darf dem Gegner **nicht angedroht** werden, dass niemand am Leben gelassen wird (etwa: «Dies ist Ihre letzte Chance, hier lebend rauszukommen!»).

### 4.8 Verwundete, Kranke und Gefangene

#### 4.8.1 Verwundete und Kranke

- 291 Verwundete und kranke Kombattanten werden zu **geschützten Personen**, sobald sie die Waffen niederlegen oder sich auf andere Weise ausser Gefecht befinden (Zif 194 ff).
- 292 Sobald es die Lage im Gefecht erlaubt, werden die Verwundeten und Kranke **entwaffnet, geborgen und mit erster Hilfe versorgt**. Die verantwortlichen militärischen Führer ordnen das dazu Notwendige an.
- 293 Das Sanitätspersonal ist verpflichtet, Freund und Feind, Zivilpersonen und Kombattanten gleich zu behandeln. Die **Triage** (Festlegung der Behandlungsreihenfolge und Zuteilung der Mittel) erfolgt einzig nach medizinischen Kriterien. Folglich darf niemand bestraft werden, weil er sich um Verwundete und Kranke des Gegners gekümmert hat.

#### 4.8.2 Gefangene

- 294 Kriegsgefangenschaft ist keine Strafe und bezweckt einzig, die Gefangenen von der weiteren Kampfteilnahme abzuhalten. Sie bietet Schutz und Versorgung und ist somit ein *Privileg*. Von diesem Privileg profitieren grundsätzlich nur bestimmte Personengruppen in internationalen bewaffneten Konflikten (insbesondere **Kombattanten**; Zif 185 ff). Andere festgenommene Personen – z B Zivilisten, die sich an Kampfhandlungen beteiligen – sind keine Kriegsgefangenen.
- 295 Dennoch sind alle festgenommenen Personen solange als Kriegsgefangene zu behandeln, bis eine **geeignete Instanz** (z B eine vom Oberbefehlshaber zu bestimmende dazu befähigte Kommission) über ihren Status verfügt hat. Wenn offensichtlich *kein internationaler* bewaffneter Konflikt vorliegt und es deshalb kein Kriegsgefangenenprivileg geben kann, werden durch die Armee dennoch alle festgenommenen Personen nach den gleichen Stan-

dards wie Kriegsgefangene behandelt. Sie müssen baldmöglichst an die zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden übergeben werden.

#### 4.8.2.1 Der Umgang mit Gefangenen durch die gefangennehmende Truppe

- 296 Alle Gefangenen müssen **jederzeit und überall menschlich behandelt** und versorgt werden. Jede Art von Folter, physischer oder psychischer Misshandlung, entwürdigender Behandlung und aussergerichtlicher Bestrafung sowie Vergeltungsmassnahmen sind *unter allen Umständen verboten*. Gefangene haben u a Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung und Hygiene sowie seelsorgerische und psychologische Unterstützung. Einschränkungen sind nur soweit zulässig als es die Lage auch für die eigene Truppe erfordert. Grundsätzlich sind die Gefangenen diesbezüglich nach den gleichen Standards zu behandeln wie die eigene Truppe.
- 297 Die gefangennehmende Truppe behandelt alle festgenommenen Personen als Kriegsgefangene. Sie **schützt** die Gefangenen. Sobald es die Gefechts-situation erlaubt, müssen sie aus der Gefahrenzone gebracht und später in eigens eingerichtete Lager eingewiesen werden. Diese Evakuierung und der spätere Transport zu einer Gefangenensammelstelle muss *im Einsatzbefehl* geregelt werden.
- 298 Die Gefangenen dürfen **durchsucht** werden. Militärische Gegenstände dürfen ihnen abgenommen werden, soweit sie nicht der Bekleidung (Uniform, Schuhwerk usw), der Ernährung (Nahrungsmittel, Essgeschirr usw), der medizinischen Versorgung (Medikamente, Verbandsmaterial usw) oder dem persönlichen Schutz (Helm, Schutzmaske, Schutzweste usw) dienen. Private Gegenstände (Geld, Bücher, Briefe usw) dürfen den Kriegsgefangenen nicht abgenommen werden, sofern sie keine Gefahr darstellen.
- 299 Dem Gebot der menschlichen Behandlung kommt insbesondere bei der **Befragung** von Gefangenen eine grosse Bedeutung zu. Die Gefangenen sind verpflichtet, Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Grad und Matrikelnummer anzugeben; weigern sie sich, dürfen sie aber nicht dafür bestraft werden. Weitere Informationen (z B über Standorte und Stärke gegnerischer Truppen) dürfen erfragt werden. Es darf jedoch niemals Druck auf die Gefangenen ausgeübt werden, beispielsweise in der Form von Gewaltanwendung, Androhung von Nachteilen, Schlafentzug und dergleichen.
- 300 Die Schutzverpflichtung gegenüber Gefangenen kann **im Extremfall** verlangen, dass sie **freigelassen** werden müssen. Ist beispielsweise ein Verband nicht in der Lage, die Gefangenen zu evakuieren oder zu versorgen, so dürfen sie nur dann gefesselt zurückgelassen werden, wenn ihre rechtzeitige Entdeckung und Versorgung sichergestellt werden kann, etwa durch einen nachrückenden Verband.

- 301 Der Einsatz tödlicher Gewalt gegen **fiehende** Gefangene ist als äusserstes Mittel erlaubt, wenn sie vorher gewarnt werden.
- 302 **Todesfälle** von Gefangenen sind sofort dem Vorgesetzten oder einer zuständigen Stelle zu melden. Die zuständigen Stellen klären die Ursache und die Umstände jedes Todesfalls ab.

#### 4.8.2.2 Der Umgang mit Gefangenen in Lagern für Militärinternierte und Kriegsgefangene

- 303 Militärinternierte (Kombattanten, die von einem neutralen (Dritt-)Staat aufgenommen werden), Kriegsgefangene und andere Gefangene, die wie Kriegsgefangene zu behandeln sind (vgl Zif 210), werden in eigens eingerichteten und gekennzeichneten Lagern untergebracht. Ihre Behandlung ist in den Genfer Abkommen (insbesondere GA III) und dem Protokoll I ausführlich geregelt. Kriegsgefangenlager werden besonders gekennzeichnet (Abbildung 13). Ebenfalls besonders gekennzeichnet und damit geschützt werden Internierungslager für Zivilpersonen (Abbildung 14).



Abbildung 13: Kennzeichnung von Kriegsgefangenenlagern  
«Prisonniers de Guerre»/«Prisoners of War»



Abbildung 14: Kennzeichnung von Internierungslagern («Internment Camp»)

### 4.9 Ahndung von Verletzungen des KVR

- 304 Verletzungen des KVR können gleichzeitig nach Völkerrecht, nationalem (Militär-)Strafrecht und nach Disziplinarrecht **strafbar** sein.
- 305 KVR-Verletzungen werden in erster Linie von der **(Militär-)Justiz** der einzelnen Staaten verfolgt. Wenn die Staaten nicht wollen oder nicht in der Lage sind, ein Verfahren durchzuführen, können die Verstöße unter Umständen vom **Internationalen Strafgerichtshof** in Den Haag geahndet werden. Vorausgesetzt ist aber, dass der Staat, auf dessen Territorium die Tat begangen wurde, wie die Schweiz das *Römer Statut* – ein Staatsvertrag – ratifiziert hat. Der Internationale Strafgerichtshof ist ausserdem zuständig, wenn ihm ein

Fall vom UN-Sicherheitsrat unterbreitet wird oder wenn ein Staat seine Zuständigkeit für einen bestimmten Fall akzeptiert.

#### 4.9.1 Delikte

- 306 **Kriegsverbrechen** sind *schwere* Verstöße gegen das KVR, die im schweizerischen Strafrecht mit bis zu lebenslänglicher Haft bestraft werden können. Sie können als solche nur im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes begangen werden (was selbstverständlich nicht bedeutet, dass analoge Taten zu Friedenszeiten straflos sind!). Kriegsverbrechen sind etwa vorsätzliche Tötungen von nach KVR geschützten Personen, militärisch nicht notwendige Zerstörungen, Angriffe auf zivile Objekte, Sanitätseinrichtungen oder Kulturgut, die Verwendung von Kindersoldaten oder menschlichen Schutzschil dern, heimtückische Tötungen oder Verwundungen usw.
- 307 Auch *minder schwere* Verstöße gegen das KVR können bestraft werden. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.
- 308 Der Umstand, dass ein bestimmtes Verhalten durch das KVR nicht verboten wird, hat nicht automatisch die Straflosigkeit im **schweizerischen Recht** zur Folge. Tötet beispielsweise ein AdA einen gegnerischen Kombattanten entgegen den *Einsatzregeln* (ROE) oder seinen Befehlen, kann dies eine disziplinarische Bestrafung oder ein Strafverfahren wegen Ungehorsam oder gar vorsätzlicher Tötung zur Folge haben, selbst wenn diese Tötung vom KVR nicht verboten wird.
- 309 **Völkermord** und die **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** sind nicht an das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts geknüpft. Diese Delikte sind deshalb keine «typischen» KVR-Verstöße. Sie finden aber häufig im Umfeld von bewaffneten Konflikten statt und werden ebenfalls international sanktioniert. Wegen **Völkermord** wird bestraft, wer versucht, eine nationale, ethnische, rassistische, soziale, politische oder religiöse Gruppe zu vernichten. Unter *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* versteht das Strafrecht etwa die vorsätzliche Tötung, die Ausrottung von Bevölkerungsgruppen, Versklavung, Freiheitsberaubung, Folter, Vertreibung, Vergewaltigung oder Zwangssterilisation, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung geschehen.

#### 4.9.2 Persönliche Verantwortlichkeit

- 310 In erster Linie wird derjenige bestraft, der eine KVR-Verletzung **selbst begangen** hat. Der eigenhändigen Ausführung gleichgestellt ist der Befehl des **Vorgesetzten** an einen Unterstellten, eine KVR-Verletzung zu begehen. Das gilt sowohl für ausdrückliche («Erschiessen Sie den Kriegsgefangenen!») wie auch sinngemäße Befehle («Sie wissen ja, wie Sie den Gefangenen zum Reden bringen!»).

- 311 Der **Unterstellte** kann sich seinerseits aber nicht damit rechtfertigen, dass er «bloss» seine Befehle befolgt hat. Er geht nur dann straffrei aus, wenn er sich nicht bewusst war, dass mit der Ausführung des Befehls an einer strafbaren Handlung mitwirkt (Beispiel: Ein Zfhr lässt seine Minenwerfer auf Befehl seines Kp Kdt auf eine bestimmte Koordinate schießen ohne zu wissen, dass sich dort eine gegnerische Sanitätseinrichtung befindet). Befehle, die gegen das KVR verstossen, dürfen nicht ausgeführt werden. Ist sich der Unterstellte nicht sicher, ob der Befehl zulässig ist, muss er nachfragen.
- 312 Die **Unkenntnis** einer Regel des KVR kann nie als Rechtfertigung für ein strafbares Verhalten dienen.

#### 4.9.3 Verantwortlichkeit des Vorgesetzten

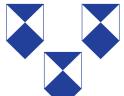
- 313 Vorgesetzte können für einen KVR-Verstoss nicht nur dann bestraft werden, wenn sie ihn befohlen haben. Sie machen sich auch strafbar, wenn sie von einem KVR-Verstoss wussten oder hätten wissen müssen und die praktisch möglichen und erforderlichen Massnahmen nicht trafen, um den Verstoss zu **entdecken**, zu **verhindern** und/oder zu **ahnden**.
- 314 Die Vorgesetzten tragen deshalb insbesondere auch die Verantwortung dafür, dass ihre Unterstellten in den für sie relevanten KVR-Regeln **ausgebildet** sind und diese richtig anwenden können. Die Regeln des KVR müssen deshalb in die Ausbildung, etwa in Übungen, einfließen und befolgt werden.

#### 4.10 KVR-Ausbildung

- 315 Das KVR ist auf allen Stufen und in allen Funktionen zielgruppengerecht in die Ausbildung zu **integrieren**. Geeignete Ausbildungshilfsmittel stehen auf LMS zur Verfügung (z B zu *Air and Missile Warfare Legal Education AMPLE*).
- 316 In **Übungen** hat die beübte Truppe die Regeln des KVR stets zu beachten. Der Übungsleiter macht die Truppe im Rahmen der Übungsbesprechung auf allfällige Fehler aufmerksam und schult gezielt das richtige Verhalten von Mannschaft und Kader im Rahmen von beispielhaft gespielten Situationen. Die Nichtbeachtung von Regeln des KVR wider besseres Wissen kann vom/ von der verantwortlichen Kommandanten/in im Rahmen der Disziplinarstrafordnung als Zu widerhandlung gegen dienstliche Pflichten geahndet werden.
- 317 KVR-Verstösse durch in Übungen dargestellte **Gegner** sind nur vorzusehen, wo dies realitätsnah und didaktisch sinnvoll ist.

## Anhang 1

### Schutzzeichen

Schutzzeichen	Beschreibung	Vgl Zif
 	Schutzzeichen für Personal und Einrichtungen der Sanitäts- und Seelsorgedienste	198 ff
	Schutzzeichen der Sanitätszonen	249
	Parlamentärsfahne	195
	Schutzzeichen für Zivilschutzorganisationen	211 ff
	Schutzzeichen für Kulturgut	228 ff
	Schutzzeichen für Kulturgut unter Sonderschutz	229
	Schutzzeichen für Kulturgut unter verstärktem Schutz	236
	Schutzzeichen für Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten	237 ff
	Kennzeichnung von Kriegsgefangenenlagern («Prisonniers de Guerre»/«Prisoners of War»)	303
	Kennzeichnung von Internierungslagern («Internment Camp»)	303
	Vereinte Nationen (UNO)	282

## Anhang 2

### Abkürzungsverzeichnis

AdA	Angehörige/r der Armee
Abs	Absatz
AMPLE	Air and Missile Warfare Legal Education
Art	Artikel
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
d h	das heisst
Div Kdt	Divisionskommandant
DRA	Dienstreglement der Armee
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
EUHG	Explosiv Übungshandgranate (EUHG 85)
EVB	Einsatzverband Boden
EVL	Einsatzverband Luft
f	folgende
ff	fortfolgende
GA	Genfer Abkommen
HG	Handgranate
Kdo Ausb	Kommando Ausbildung
Kdo Op	Kommando Operationen
Kdt	Kommandant
Kp	Kompanie
KVR	Kriegsvölkerrecht
LMS	Learning Management System der Armee
mil	militärisch
Op Plan	Operationsplan
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Regl	Reglement
ROB	Rules of Behavior (Verhaltensregeln)
ROE	Rules of Engagement (Einsatzregeln)
SOFA	Status of Forces Agreement
SOMA	Status of Mission Agreement

Trp Kö	Truppenkörper
u a	unter anderem
UNO/UN	United Nations Organisation (Organisation der Vereinten Nationen)
usw	und so weiter
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
vgl	vergleiche
z B	zum Beispiel
Zfhr	Zugführer
Zif	Randziffer
z T	zum Teil

## Anhang 3

### Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Randziffern dieses Reglements. Das Sachregister ist alphabetisch geordnet.

#### A

Aktivdienst	10, 12, 44
• Landesverteidigungsdienst	113 ff, 129
• Ordnungsdienst	12, <b>125 ff</b>
Antipersonenminen	280
Armbinde	189, 199
Assistenzdienst	12, 44, <b>78 ff</b>
• im Ausland	82
• im Inland	80
Atom-, <i>siehe Kern-</i>	
Aufgaben der Armee, verfassungsmässige	1, 8
Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten	111
Auftrag	
• im Assistenzdienst allgemein	84
• im Grenzpolizeidienst	94
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	103
• bei der militärischen Katastrophenhilfe im Inland	116
• im Ordnungsdienst	130, 133
Auftragserfüllung	
• Grundrechtseinschränkungen	37, 44
• Rolle des Rechts	155
Ausbildung	7, 64, 314, <b>315 ff</b>
• einsatzbezogene Ausbildung, <i>siehe dort</i>	
Ausbildungsdienst	120
Auslandeinsatz	15, 82 f, 122 ff
ausser Gefecht, <i>siehe hors de combat</i>	
ausserordentliche Lage	80, 158
Ausweiskarte	199, 209

**B**

Befehl	5 f
Befragung von Gefangenen	299
Begleitschaden, <i>siehe Kollateralschaden</i>	
Beschlagnahmung, <i>siehe Requisitionsrecht</i>	
Besetzung	30
bewaffnete Gruppen	189, 190 ff
bewaffneter Konflikt	11, 149 ff
• internationaler und nichtinternationaler	150
Bewaffnung	
• bei Spontanhilfe	121
• bei der militärischen Katastrophenhilfe im Ausland	123
• im Friedensförderungsdienst	146
Bildungseinrichtungen	226
biologische Waffen	280
Booby-trap, <i>siehe Sprengfallen</i>	
Brandwaffen	280

**C**

Caveat	148
chemische Waffen	280
Cluster munitions, <i>siehe Streumunition</i>	
Cyber-Raum, <i>siehe Operationsräume</i>	

**D**

Deiche, <i>siehe gefährliche Kräfte</i>	
Delikte	306 ff
Denial of quarter, <i>siehe Pardon</i>	
direct participation in hostilities, <i>siehe unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten</i>	
Diskriminierungsverbot	19
Dual-Use-Objekte	219 f
Dum dum-Geschosse	280
Durchsetzung des Rechts	4

**E**

Einrichtungen der Armee	218
einsatzbezogene Ausbildung	54
• im Grenzpolizeidienst	91 f
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	101 f
• im Ordnungsdienst	126, 131 f
Einsatzregeln	39, 44, 51 f, 69, 140, 148, 161, 271, 308
Einsatzverantwortung	
• im Grenzpolizeidienst	95
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	104
• bei der militärischen Katastrophenhilfe im Inland	117
• im Ordnungsdienst	133
Einschränkung von Grundrechten, <i>siehe Grundrechte</i>	
entmilitarisierte Zonen	254
Entscheidbefugnis	93
Ergeben, <i>siehe hors de combat</i>	
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	17, 21
Evakuierung	178, 204
Explosivgeschosse	280

**F**

Fesselung	58
Festnahme, vorläufige	55 ff
Flucht	197, 301
Flugzeugbesatzungen	196
Folgeschäden	264
Folter, unmenschliche und diskriminierende Behandlung	32, 60, 160
Foreseeability, <i>siehe Vorhersehbarkeit</i>	
Freiheitsrechte, <i>siehe Grundrechte</i>	
Freiwilligenkorps, <i>siehe Kombattanten</i>	
Freiwilligkeit von Auslandeinsätzen	83, 124, 142
Friedenserzwingung	9, 14, 147 f
Friedensförderungsdienst	14, 39, 44, 140 ff
Führung der Truppe	
• im Assistenzdienst allgemein	86
• im Grenzpolizeidienst	95 ff
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	106

- bei der militärischen Katastrophenhilfe im Inland 118 f
- im Ordnungsdienst 136

Führungsverantwortung, *siehe Führung der Truppe*

## G

Gefahrenabwehr	12
gefährliche Kräfte, Anlagen und Einrichtungen, die (...) enthalten	237
Gefangene	<b>294 ff</b>
Gegenseitigkeit	152
Gehorsamspflicht	3
Gesamtverantwortung, <i>siehe Einsatzverantwortung</i>	
geschützte Objekte	168, 215 ff, <b>221 ff</b>
geschützte Personen	168, 183, <b>193 ff</b>
gesetzliche Grundlage	31
Gewaltanwendung, <i>siehe auch Zwangsmassnahmen, Zwangsmittel</i>	
• im bewaffneten Konflikt	162 ff
• in der Friedensförderung	147 f
Gift	280
grenznaher Raum	83, 124
Grenzpolizeidienst der Truppe	<b>90 ff</b>
Grundrechte	<b>20 ff</b>
• der AdA	27
• Einschränkungen	28, <b>31 ff</b> , 36 f, 39, 138
• Geltungsbereich	<b>22 ff</b> , 27, 38
• im bewaffneten Konflikt	159, 213
• im Friedensförderungsdienst	141
Gruppe, bewaffnete, <i>siehe bewaffnete Gruppe</i>	

## H

Handlungsfreiheit	157 ff
Heimtücke	202, <b>282</b> , 306
Hierarchie	189
hors de combat	186, 194 ff, 262, <b>291 ff</b>
humanitäre Hilfeleistung	82, 122, 205
Humanitäres Völkerrecht, <i>siehe Kriegsvölkerrecht</i>	
humanitäre Bestimmung	200, 246

**I**

Information der Bevölkerung	
• im Grenzpolizeidienst	98
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	107
• im Ordnungsdienst	137
internationale Organisationen	122, 140
Internationaler Strafgerichtshof	305
Internierung	303
Inventar von Kulturgütern	230
<i>Ius in bello, siehe Kriegsvölkerrecht</i>	
<i>Ius ad bellum</i>	151

**J**

Journalisten	206
--------------	-----

**K**

Katastrophenhilfe, militärische	109 ff
• im Ausland	122 ff
• im Inland	109 ff
Kampfmethoden	281 ff
Kausalzusammenhang	269
Kenntnis des Rechts	7, 312
Kerngehalt	31 ff
Kernkraftwerke, <i>siehe gefährliche Kräfte</i>	
Kernwaffen	280
Kollateralschaden	174, 180, 220, 222, <b>263 ff</b> , 269
Kombattanten	167, <b>185 ff</b> , 194 f, 262, 294
• reguläre Streitkräfte	187
• Paramilitär, Polizei, Freiwilligenkorps, Sicherheitsdienstleister	188
• andere Kombattanten	189
Kommandostruktur	
• im Assistenzdienst allgemein	85
• im Grenzpolizeidienst	94
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	103
• bei der militärischen Katastrophenhilfe im Inland	118
• im Ordnungsdienst	133

<i>Konflikt, bewaffneter, siehe bewaffneter Konflikt</i>	
--	--

Konfliktpartei	149, 189
<i>Kranke, siehe hors de combat</i>	
Kriegsgefangenenlager	303
Kriegsgefangenschaft	191, 194, 201, 210, <b>294 ff</b>
Kriegslist	281
Kriegsverbrechen	306
Kriegsvölkerrecht	13, <b>149 ff</b>
• Geltungsbereich	149, 152
• Verhältnis zum übrigen Schweizer Recht	<b>157 ff</b>
<i>Kriegsberichterstatter, siehe ziviles Gefolge von Streitkräften</i>	
Kriminalität in bewaffneten Konflikten	<b>214</b>
Kulturgüter	<b>228 ff</b>

**L**

<i>Lager, siehe Kriegsgefangenenlager</i>	
Laserwaffen	280
<i>List, siehe Kriegslist</i>	
Luftlandetruppen	196
<i>Luftpolizei, siehe Wahrung der Lufthoheit</i>	

**M**

Mandat	14, 140
Meinungsäusserungsfreiheit	26
Menschenrechte	<b>16 ff, 141, 160</b>
Menschenwürde	18 f
menschliche Schutzschilder	285
Menschlichkeit	191, 296
Militärinternierte	303
militärische Notwendigkeit	163 f
<i>militärische Polizeiorgane, siehe Polizeiorgane, militärische</i>	
militärischer Vorteil	163, 181 f, 217, <b>259 ff, 269</b>
militärisches Ziel	<b>154, 167, 169, 217 ff, 258 ff</b>
• anlegen von	172, 178, 232, 239, 244, 249
• Objekte	259
• Personen	262
• verschiedene	176 f
	67

Militärpolizei	41, 126
Missbrauch von Schutzzeichen	202, 283

**N**

Nationalitätszeichen	284
natürliche Umwelt	250 f, 279, 288
nichtinternationaler bewaffneter Konflikt	149 f, 295
Nichtkombattanten	190 ff
Non-Refoulement-Prinzip	32
Notrecht	35, 158
Notstand	34
Notstandshilfe, <i>siehe Notstand</i>	
Notwehr	34, 39, 148
Notwehrhilfe, <i>siehe Notwehr</i>	
Notwendigkeit, militärische, <i>siehe militärische Notwendigkeit</i>	
Nuklear-, <i>siehe Kern-</i>	

**O**

offene Stadt, <i>siehe unverteidigte Orte</i>	
offensichtliches Missverhältnis, <i>siehe Verhältnismässigkeit im Kriegsvölkerrecht</i>	
öffentliche Ordnung und Sicherheit	12
öffentliches Interesse	31, 81
Operationsräume	152
Ordnungsdienst, <i>siehe Aktivdienst</i>	
Organized Armed Group, <i>siehe bewaffnete Gruppen</i>	
OSZE, <i>siehe Mandat</i>	

**P**

Panzerminen	280
Paramilitär, <i>siehe Kombattanten</i>	
Pardon	289 f
Parlamentärsfahne	195
Personenminen, <i>siehe Antipersonenminen</i>	

Planungsverantwortung	
• im Grenzpolizeidienst	96
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	105
• im Ordnungsdienst	135
Pocket Card, <i>siehe Taschenkarte</i>	
politische Akteure	213
Polizei in bewaffneten Konflikten, <i>siehe Kombattanten</i>	
Polizeibefugnisse	40, 51
Polizeiorgane, militärische	40 ff
Polizeirecht	12
Prinzipien des KVR	162 ff
private Sicherheitsdienstleister, <i>siehe Kombattanten</i>	
Protokoll	56

## R

Recht der bewaffneten Konflikte, *siehe Kriegsvölkerrecht*

Recht, Rechte

• auf Freiheit	55
• auf Leben	34, 39
• bürgerliche und politische	26
• verfassungsmässige, <i>siehe Grundrechte</i>	
• wirtschaftliche und soziale	29 f

Rechte der AdA

• Grundrechte, <i>siehe dort</i>	
• im Grenzpolizeidienst	99
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	108
• im Ordnungsdienst	139

rechtsfreier Raum, *siehe Rechtsstaat*

Rechtsquellen	156
---------------	-----

Rechtsstaat

2

reguläre Streitkräfte, *siehe Kombattanten*

Reizstoff	280
-----------	-----

Rekruten, Rekrutenschulen, *siehe Schulen und Lehrgänge, Einsatz von*

Repressalien	227
--------------	-----

Requisitionsrecht

89

reverberating effects

264

Römer Statut

305

69

Rules of Behavior, *siehe Verhaltensregeln*

Rules of Engagement, *siehe Einsatzregeln*

Rüstungsbetriebe, Personal von, *siehe ziviles Gefolge von Streitkräften*

## S

Sanitäts- und Seelsorgepersonal	188, <b>198 ff</b> , 293
Sanitätseinrichtungen	<b>242 ff</b>
Sanitätsfahrzeuge	248
Sanitätszonen	249
Schiffbrüchige, <i>siehe hors de combat</i>	
Schulen, <i>siehe Bildungseinrichtungen</i>	
Schulen und Lehrgänge, Einsatz von	
• im Grenzpolizeidienst	92
• beim Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen	102
• bei der militärischen Katastrophenhilfe im Inland	114
• im Ordnungsdienst	132
Schusswaffe, <i>siehe Zwangsmittel</i>	
Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen	80, 82, <b>100 ff</b>
Schutzschilder, menschliche, <i>siehe menschliche Schutzschilder</i>	
Schutzverlust	192, 200, 246
Schutzeichen	199, 202, 243
Seelsorgepersonal, <i>siehe Sanitäts- und und Seelsorgepersonal</i>	
Selbstschutz, Selbstverteidigung von geschützten	
Personen und Objekten	200, 212, 240, 245
Sicherheitsverbund Schweiz	80
Sonderschutz von Kulturgütern	229
Sonderstatusverhältnis	25
Sozialdienst der Armee	29
Spitäler, <i>siehe Sanitätseinrichtungen</i>	
Splitter, nicht entdeckbare	280
Spontanhilfe	<b>87, 120 f</b>
Sprengfallen	280
Status, rechtlicher	15, 124
• Status of Forces Agreement	44, 140
• Status of Mission Agreement	44, 140
Staudämme, <i>siehe gefährliche Kräfte</i>	

Stellung der AdA, siehe Status, *rechtlicher und Rechte der AdA*

Störerprinzip	12
Strafbarkeit	<b>304 ff</b>
Streumunition	280
Submunition, <i>siehe Streumunition</i>	
Subsidiaritätsprinzip	<b>81, 109, 112, 125</b>

## T

Targeting	<b>255 ff</b>
Taschenkarte	54
Terrorismus	190
Todesstrafe	32
Tränengas	280

## U

überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden	154, 277
Übungen	316 f
Umwelt, natürliche, <i>siehe natürliche Umwelt</i>	
Uniform	185, 189, 284
Unkenntnis des Rechts, <i>siehe Kenntnis des Rechts</i>	
unmenschliche und diskriminierende Behandlung, <i>siehe Folter (...)</i>	
unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten	<b>167, 190 ff, 262</b>
unnötige Leiden, <i>siehe überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden</i>	
UNO, <i>siehe Mandat</i>	
UNO-Pakte	17
Unschuldsvermutung	60
Unterscheidungsprinzip	<b>164, 166 ff</b>
Unterscheidungszeichen	189
unterschiedslose Angriffe, Wirkung	278, 286
unverteidigte Orte	252 f

## V

Verantwortlichkeit	
• persönliche	3, 70, 153, <b>310</b>
• des Vorgesetzten	5, 153, 310, <b>313 f</b>

• strafrechtliche	3, 5
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	309
Verhaltensregeln	53
Verhältnismässigkeit im Kriegsvölkerrecht	164, 177, <b>179 ff, 268 ff</b>
Verhältnismässigkeit im Verwaltungsrecht	31, 35, <b>61 ff</b>
• Zwangsmassnahmen	49
• Zwangsmittelleinsatz	27
Verletzte, <i>siehe hors de combat</i>	
verstärkende Effekte, <i>siehe reverberating effects</i>	
verstärkter Schutz von Kulturgütern	229, <b>236</b>
Verteidigung (Armeeaufgabe)	13, 27
Verwundete, <i>siehe hors de combat</i>	
Völkergewohnheitsrecht	156
Völkermord	309
Völkerrecht	<b>149 ff</b>
Vorhersehbarkeit	269
Vorsichtsprinzip	164, <b>170 ff</b>
• aktive Vorsichtsmassnahmen	174 ff, 204, <b>266 f</b>
• passive Vorsichtsmassnahmen	178, 204
Vorteil, militärischer, <i>siehe militärischer Vorteil</i>	
<b>W</b>	
Wache, <i>siehe Polizeiorgane, militärische</i>	
Waffen, verbotene	<b>276 ff</b>
Waffengebrauch, <i>siehe Zwangsmittel</i>	
Wahrung der Lufthoheit	40
Warnung	175, 204, 236, 246
weisse Fahne, <i>siehe Parlamentärsfahne</i>	
<b>Z</b>	
Ziel, militärisches, <i>siehe militärisches Ziel</i>	
zivile Nutzung	220
zivile Objekte	<b>224 ff</b>
ziviles Gefolge von Streitkräften	<b>208 ff</b>

## Zivilpersonen

- im Friedensförderungsdienst 143 f
- mit militärischen Polizeiaufgaben 41
- Schutz in bewaffneten Konflikten 203 ff
- Teilnahme an Feindseligkeiten, *siehe unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten*

## Zivilschutz

**211 f**Zwang, körperlicher, *siehe Zwangsmassnahmen*

## Zwangsmassnahmen (polizeiliche)

**42, 43 ff, 62**

## Zwangsmittel

**27, 61 ff**

- Befugnis 68 f
- Schusswaffe 27, 63 ff

## Notizen

## **Notizen**

**Impressum**

**Herausgeber** Schweizer Armee  
**Verfasser** Armeestab  
**Premedia** Zentrum elektronische Medien ZEM  
**Vertrieb** Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
**Copyright** VBS/DDPS  
**Auflage** 5000 01.2020

**Internet** <https://www.lmsvbs.admin.ch>

**Reglement** 51.007.04 d  
**SAP** 2115.5590

Inhalt gedruckt auf 100% Altpapier, aus FSC-zertifizierten Rohstoffen



